

Telefon: 0 233-38563
Telefax: 0 233-38595

Belegexemplar

Kommunalreferat
Markthallen München

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am 28. Feb. 2019
D-II-V
Stadtratsprotokolle

Ergänzung
vom
12.02.2019

Markthallen München (MHM);

**Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München
der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) und
der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München
der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung)
Ergänzung der Verhaltensregeln; Platzverweis
Anpassung der Regelung über den Widerruf von Zuweisungen
Zukunftskonzepte der festen Lebensmittelmärkte – Markt am Elisabethplatz
Einrichtung eines Interimsmarktes**

Alkoholverbot auf dem Viktualienmarkt:

Mit Kanonen auf Spatzen geschossen?

**Antrag Nr. 14-20 / A 04576 von Herrn StR Alexander Reissl,
Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018**

**Bewahrung des Markt-Charakters: mehr gegenseitige
Rücksichtnahme auf dem Viktualienmarkt**

**Antrag Nr. 14-20 / A 04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss,
Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13596

Anlage:

Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates vom 06.02.2019

**Ergänzung zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss
für die Markthallen München vom 28.02.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag der Referentin

Ergänzend zu der bereits verteilten Sitzungsvorlage für den Kommunalausschuss als Werkausschuss für die Markthallen München am 28.02.2019 erhalten Sie beiliegend die Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates vom 06.02.2019, eingegangen im Kommunalreferat am 08.02.2019, zur Kenntnis. Die Stellungnahme lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor und wird hiermit nachgereicht.

Seitens der Bezirksinspektionen gab es zu den Ausführungen in der Beschlussvorlage keine Einwände.

Aus sicherheits- und ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten wurde der Beschlussvorlage unter der Maßgabe zugestimmt, klarzustellen, dass derzeit keine Allgemeinverfügung zur Reglementierung des Alkoholkonsums auf dem Viktualienmarkt beabsichtigt ist.

In diesem Zusammenhang wird **nochmals** ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder die ausgehängte Allgemeinverfügung noch die Sitzungsvorlage zur Satzungsänderung eine Reglementierung des Alkoholkonsums als solche vorsahen. Gegenstand war und ist alleine die Reglementierung von den Marktbetrieb störendem Verhalten.

Der Antrag der Referentin bleibt unverändert.

- II. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
z.K.
- III. Ww. Kommunalreferat - Markthallen München - Geschäftsstelle

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
die Markthallen München (3-fach)
das Kreisverwaltungsreferat
das Baureferat
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
das Direktorium, D-II-BA-Geschäftsstelle Mitte-Schwabing-West
das Kommunalreferat-SB

z.K.

Am _____

Datum: 06.02.2019
Telefon: 0 233
Telefax: 0 233-

@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung, Gewerbe,
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-1/222

**Markthallen München (MHM);
Änderung der Markthallen-Satzung und Markthallen-Gebührensatzung
Ergänzung der Verhaltensregeln; Platzverweis
Anpassung der Regelung über den Widerruf von Zuweisungen
Zukunftskonzepte der festen Lebensmittelmärkte – Markt am Elisabethplatz
Einrichtung eines Interimsmarktes**

Alkoholverbot auf dem Viktualienmarkt: Mit Kanonen auf Spatzen geschossen?
Antrag Nr. 14-20 / A 04576 der SPD – Stadtratsfraktion vom 23.10.2018

**Bewahrung des Markt-Charakters: mehr gegenseitige Rücksichtnahme auf dem
Viktualienmarkt**
Antrag Nr. 14-20 / A 04403 der CSU – Fraktion vom 23.08.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13596

Zuleitung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme vom 30.01.2019.

An KR – MHM GS - G

(per Mail an werkleitung-mhm@muenchen.de und _____@muenchen.de)

Seitens der Bezirksinspektionen gibt es zu den Ausführungen in der Beschlussvorlage keine Einwände.

Aus sicherheits- und ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten kann der Beschlussvorlage nach folgender Maßgabe zugestimmt werden:

Unter Punkt 1.2.2.4 ist explizit klarzustellen, dass derzeit keine Allgemeinverfügung zur Reglementierung des Alkoholkonsums auf dem Viktualienmarkt beabsichtigt ist.

Begründung:

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates als Ordnungs- und Sicherheitsbehörde besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Grundlage, Alkohol beschränkende Maßnahmen zu veranlassen.

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums München vom 23.10.2018 seien die Streitigkeiten am Liesl-Karlstadt-Brunnen zwischen Marktstandbetreibern und einer dort regelmäßig Alkohol konsumierenden Personengruppe im Juni 2016 bekannt geworden. Am 23.03.2017 sei es zu einem Polizeieinsatz wegen Streitigkeiten am Liesl-Karlstadt-Brunnen zwischen dieser Personengruppe und dem Betreiber eines Marktstandes gekommen. Die Personengruppe habe sich selbst „Brunnenfreunde Liesl-Karlstadt-Brunnen“ genannt. Zu strafbaren

Handlungen sei es nicht gekommen. Eine besondere Häufung von Störungen gegenüber Passanten aus der in Rede stehenden Gruppe sind nach Polizeiangaben nicht bekannt. Für den Bereich des Viktualienmarktes im Zusammenhang mit betrunkenen Personen gab das Polizeipräsidium München mit Schreiben vom 21.12.2018 folgende Einsatzzahlen bekannt:

Für das Kalenderjahr 2017

- fünf Einsätze aufgrund Mitteilung „Betrunkene Person“ bzw. „Hilflose Person“
- acht Einsätze aufgrund „Belästigung“ (verbal) durch betrunkene Personen
- acht Einsätze wegen „Streit“ (verbal), an denen betrunkene Personen beteiligt waren
- vier Einsätze wegen „Körperverletzung“ mit Beteiligung betrunkenen Personen

Für das Kalenderjahr 2018

- fünf Einsätze aufgrund Mitteilung „Betrunkene Person“ bzw. „Hilflose Person“
- elf Einsätze aufgrund „Belästigung“ (verbal) durch betrunkene Personen
- fünf Einsätze wegen „Streit“ (verbal), an denen betrunkene Personen beteiligt waren
- zwei Einsätze wegen „Körperverletzung“ mit Beteiligung betrunkenen Personen

Im Jahr 2017 kam es im Bereich des Viktualienmarktes wegen vier alkoholbedingten Rohheitsdelikten (Körperverletzung) zu einem Polizeieinsatz. Hierzu zwei Vergleichszahlen: Im Jahr 2017 ist es im ganzen Stadtgebiet München zu 3.728 Rohheitsdelikten gekommen, die unter Alkoholeinfluss begangen wurden. Am Münchner Hauptbahnhof, der als Brennpunkt bekannt ist, kam es 2017 zu 204 alkoholbedingten Rohheitsdelikten.

Die Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Marktregeln liegt im Zuständigkeitsbereich des Kommunalreferats. Lediglich bei Ordnungswidrigkeiten wegen Nüchterns, Liegens oder Sitzens außerhalb der vorgesehenen Sitzeinrichtungen; Bettelns in jeder Form, Fütterns von Tauben liegt die Zuständigkeit bei der Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates. Gleiches gilt für die Bürgerbeschwerden, hierfür ist die Abteilung Sicherheit und Ordnung, Allgemeine Gefahrenabwehr zuständig. Wegen Bettelns wurden 2017 im Kreisverwaltungsreferat drei Ordnungswidrigkeiten geahndet und im Zeitraum von 2016 bis 2018 drei Bürgerbeschwerden beantwortet.

Die Zahl der alkoholbedingten Ordnungswidrigkeiten, die vom Kommunalreferat bearbeitet wurden, ist hier nicht bekannt.

Wie aus der Anlage 5 der Beschlussvorlage ersichtlich ist, beruht die Chronologie der Beschwerden hinsichtlich der 'Brunnenfreunde' im Wesentlichen auf den Erkenntnissen der Marktaufsicht. Wie viele Ordnungswidrigkeiten aus den 29 Erkenntnismitteilungen der Marktaufsicht im Jahr 2017 hervorgingen, wurde dem Kreisverwaltungsreferat trotz Nachfrage nicht mitgeteilt. Im Vergleich dazu wurden dem Kreisverwaltungsreferat im Jahr 2017 für den Bereich Hauptbahnhof 326 alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten durch das Polizeipräsidium München gemeldet.

Für die Bezirksinspektion Mitte thematisierte sich der Bierverkauf am Viktualienmarkt erstmalig am 18.05.2016. Hintergrund war ein Schreiben des Hauptzollamtes München wegen einer anonymen telefonischen Beschwerde, dass seit zwei Jahren am Liesl-Karlstadt-Brunnen täglich ca. 100 Flaschen Bier verkauft würden.

Am 16.06.2016 wurde seitens der Polizeiinspektion 11 eine Kontrolle vor Ort ergebnislos durchgeführt. Der angegriffene "Beschuldigte" konnte glaubhaft erklären, dass er und seine Freunde am Brunnen nahezu täglich Bier trinken, dieses jedoch nicht zum Verkauf anbieten.

Am 13.09.2016 erhielt die Bezirksinspektion Mitte ein anonymes Schreiben mit den o.g. Vorwürfen, am 24.08.2016 erhielt sie einen anonymen Anruf ebenfalls wegen des angeblichen Verkaufs von Bier am Brunnen.

Am 01.03.2018 ging eine schriftliche Beschwerde mit folgendem Inhalt (auszugsweise) ein:

- Rucksackhandel mit Getränken (Bier, Sekt, Wein, Schnaps) seit 2 Jahren am Brunnen,
- die Getränke würden im Brunnen gekühlt,
- es sehe ewig aus "wie die Sau!" und
- Leergut bleibe am Brunnen liegen

Am 20.09.2018 haben zwei BI-Dienstkräfte verdeckt versucht, bei dem 'Vorstand der Brunnenfreunde' Flaschenbier zu kaufen. Im Hintergrund befanden sich 4 Beamte der Polizeiinspektion Mitte in Zivil. Der Betroffene sagte, dass er kein Bier verkaufe und am Brunnen nur Mitglieder des "Vereins der Freunde Liesl-Karlstadt's" stünden. Er verwies auf einen in der Nähe befindlichen Lebensmittelmarkt. Dort könne man das Bier kaufen und dann im Brunnen kühlen. Die BI-Dienstkräfte hatten nicht den Eindruck, dass er die verdeckte Kontrolle erkannt hat. Für ihn schien es selbstverständlich zu sein, dass er kein Bier an Dritte verkauft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf dem Viktualienmarkt unter Berücksichtigung der Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Bürgerbeschwerden nicht von einem Brennpunkt ausgegangen werden kann. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass es sich nach der dem Kreisverwaltungsreferat bekannten Sachlage bei der Art der Störungen um niederschwellige Konflikte zwischen den Mitgliedern der 'Brunnenfreunde' sowie der Standbetreiber handelt, rechtfertigen aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates kein behördliches Einschreiten in Form von alkoholbeschränkenden Reglementierungen. Insbesondere ein absolutes Alkoholverbot, vergleichbar mit der Alkoholverbotverordnung im Bereich des Hauptbahnhofs, ist aufgrund der vorliegenden Störungslage nicht vertretbar.

Den Störungen am Liesl-Karlstadt-Brunnen liegen offensichtlich die Interessenskonflikte der Marktstandbetreiber und 'Brunnenfreunde' zugrunde. Gerade bei Konflikten verschiedener Gruppierungen, die mit den üblichen behördlichen Ordnungsinstrumentarien nicht dauerhaft gelöst werden können, haben es sich die Akteure des Sicherheits- und Aktionsbündnisses Münchner Institutionen (S.A.M.I.) zur Aufgabe gemacht, niederschwellige Lösungsmöglichkeiten herbeizuführen. Der Einsatz des Allparteilichen Konfliktmanagements des Sozialreferates in München (AKIM) stellt in diesem Zusammenhang eine Möglichkeit dar, zwischen den Parteien zu vermitteln. AKIM setzt sich für die Interessen und Belange aller Nutzergruppen ein und wird aktiv bei Konflikten an öffentlichen Plätzen, Straßen, Grünanlagen, wo andere Stellen nicht zuständig sind, weil ihre Klientel nicht betroffen ist (z.B. Streetwork) oder weil ihr Einsatz nicht angemessen / verhältnismäßig wäre bzw. keine rechtliche Möglichkeit für einen Einsatz besteht (z.B. keine ordnungsrechtliche Handhabe für einen Einsatz der Polizei).

Dieser niederschwellige Lösungsansatz ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates vorliegend geeignet; einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Standbetreiber, der Marktbesucher, der Passanten und der Freunde des Liesl-Karlstadt-Brunnens zu schaffen, so

dass der Viktualienmarkt weiterhin als „die gute Stube Münchens“ bezeichnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle

Telefon: 0 233-38563
Telefax: 0 233-38595

9
01

Kommunalreferat
Markthallen München

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am **28. Feb. 2019**
D-II-V
Stadtratsprotokoll

Belegexemplar

Markthallen München (MHM);
Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München
der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) und
der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München
der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung)
Ergänzung der Verhaltensregeln; Platzverweis
Anpassung der Regelung über den Widerruf von Zuweisungen
Zukunftskonzepte der festen Lebensmittelmärkte – Markt am Elisabethplatz
Einrichtung eines Interimsmarktes

Alkoholverbot auf dem Viktualienmarkt:
Mit Kanonen auf Spatzen geschossen?
Antrag Nr. 14-20 / A 04576 von Herrn StR Alexander Reissl,
Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018

Bewahrung des Markt-Charakters: mehr gegenseitige
Rücksichtnahme auf dem Viktualienmarkt
Antrag Nr. 14-20 / A 04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss,
Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13596

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss
für die Markthallen München vom 28.02.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

| | |
|---------------------------------------|---|
| Anlass | Störende Auswirkungen auf den Marktbetrieb durch Alkohol konsumierende Personengruppen im Bereich des Liesl-Karlstadt-Brunnens auf dem Viktualienmarkt; Einrichtung eines Interimsmarktes am Elisabethplatz aufgrund der Sanierung des bestehenden Marktes |
| Inhalt | Darstellung der Änderungen in der Markthallen-Satzung und Markthallen-Gebührensatzung |
| Gesamtkosten/ Gesamterlöse | -/- |

| | |
|---|--|
| Entscheidungsvorschlag | Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden beschlossen. |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter: | Satzungsänderungen; Markthallen-Satzung; Markthallen-Gebührensatzung; Markthallen München; Lebensmittelmärkte; Viktualienmarkt; Elisabethmarkt; Elisabethplatz; Interimsmarkt |
| Ortsangabe | Viktualienmarkt, Stadtbezirk 1 – Altstadt – Lehel Markt am Elisabethplatz, Stadtbezirk 4 – Schwabing-West Markt am Wiener Platz, Stadtbezirk 5 – Au - Haidhausen Pasinger Viktualienmarkt, Stadtbezirk 21 – Pasing – Obermenzing Großmarkthalle, Stadtbezirk 6 – Sendling Schlachthof, Stadtbezirk 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt |

I. Vortrag der Referentin

| | | |
|---------|--|----|
| 1. | Änderungen der Benutzungssatzung: Verhaltensregeln, Platzverweis | 2 |
| 1.1 | Anlass | 2 |
| 1.2 | Ergänzung der Verhaltensregeln, Platzverweis | 3 |
| 1.2.1 | Anlass | 3 |
| 1.2.2 | Neue Regelungen | 4 |
| 1.2.2.1 | §§ 30 a und 30 b MHM-Satzung | 4 |
| 1.2.2.2 | §§ 2, 5, 16, 31 MHM-Satzung | 5 |
| 1.2.2.3 | § 12 Nr. 5 MHM-Satzung | 5 |
| 1.2.2.4 | Allgemeinverfügung | 6 |
| 1.2.3 | Signalwirkung | 7 |
| 1.2.4 | Weitere Maßnahmen | 7 |
| 1.2.5 | Verhältnismäßigkeit | 7 |
| 1.2.6 | Hilfsangebote für stark dem Alkohol zusprechende Menschen | 8 |
| 1.3 | Benutzungssatzung | 8 |
| 2. | Änderung der Benutzungssatzung: Anpassung der Regelung über den Widerruf von Zuweisungen | 9 |
| 3. | Markt am Elisabethplatz - Interimsstandort für die Zeit der Sanierung | 9 |
| 3.1 | Ausgangslage | 9 |
| 3.2 | Widmung der Marktfläche, Satzungsgebiet und Entfall von Sondernutzungsgebühren | 9 |
| 3.2.1 | Satzungsgebiet | 9 |
| 3.2.2 | Widmung | 9 |
| 3.2.3 | Sondernutzungsgebühr | 10 |
| 3.3 | Regelung der Zeiten für den Lieferverkehr | 10 |
| 3.4 | Benutzungssatzung | 10 |
| 4. | Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt); Änderung der Gebührensatzung | 10 |
| 4.1 | Notwendigkeit einer Satzungsänderung | 10 |
| 4.2 | Finanzielle Rahmenbedingungen | 11 |
| 4.2.1 | Bestehender Elisabethmarkt | 11 |
| 4.2.2 | Erwartungen für den Betrieb des Interimsmarktes | 11 |
| 4.3 | Kalkulation der Benutzungsgebühren | 12 |
| 4.3.1 | Allgemeines | 12 |
| 4.3.2 | Flächenbedarfe | 12 |
| 4.3.3 | Abfallbeseitigungsgebühr | 12 |
| 4.3.4 | Kostenermittlung | 13 |
| 4.3.4.1 | Betriebskosten | 13 |
| 4.3.4.2 | kalkulatorische Kosten | 13 |
| 4.3.4.3 | ansatzfähige Kosten | 14 |
| 4.3.5 | Prämissen für die Gebührenermittlung | 14 |
| 4.3.6 | Gebührenkalkulation | 15 |
| 4.3.6.1 | Komplettansatz | 15 |
| 4.3.6.2 | Teilansatz | 15 |
| 4.3.6.3 | reduzierter Teilansatz | 16 |
| 4.3.6.4 | Umsatzgebühren | 18 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 4.3.6.5 | Rechtliche Erwägungen | 18 |
| 4.3.6.6 | Finanzierung | 18 |
| 4.3.6.7 | Information der Händlerinnen und Händler | 19 |
| 5. | Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt); Kostenfreiheit der Neuzuweisungen für die Interimsstände | 19 |
| 6. | Zusammenfassung | 19 |
| 7. | Anträge | 19 |
| 7.1 | Antrag Nr. 14-20 / A 04576 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl und Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018 | 19 |
| 7.2 | Antrag Nr. 14-20 / A 04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss und Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018 | 20 |
| 8. | Beteiligung des Markthallenbeirates | 20 |
| 9. | Abstimmung mit anderen städtischen Dienststellen | 20 |
| 10. | Beteiligung der Bezirksausschüsse | 21 |
| 11. | Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates | 21 |
| 12. | Beschlussvollzugskontrolle | 21 |
| II. | Antrag der Referentin | 21 |
| III. | Beschluss | 22 |

Markthallen München (MHM);

**Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München
der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) und
der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München
der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung)
Ergänzung der Verhaltensregeln; Platzverweis
Anpassung der Regelung über den Widerruf von Zuweisungen
Zukunftskonzepte der festen Lebensmittelmärkte – Markt am Elisabethplatz
Einrichtung eines Interimsmarktes**

Alkoholverbot auf dem Viktualienmarkt:

Mit Kanonen auf Spatzen geschossen?

**Antrag Nr. 14-20 / A 04576 von Herrn StR Alexander Reissl,
Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018**

**Bewahrung des Markt-Charakters: mehr gegenseitige
Rücksichtnahme auf dem Viktualienmarkt**

**Antrag Nr. 14-20 / A 04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss,
Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13596

5 Anlagen:

1. Änderungssatzung Markthallen-Satzung
2. Änderungssatzung Markthallen-Gebührensatzung
3. Antrag Nr. 14-20 / A 04576 von Herrn StR Alexander Reissl,
Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018
4. Antrag Nr. 14-20 / A.04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss,
Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018
5. Chronologie der Beschwerden hinsichtlich der „Brunnenfreunde“ zu übermäßigem Alkohol-
konsum, Störungen und Lagerung von Alkoholika in Brunnen am Viktualienmarkt

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss
für die Markthallen München vom 28.02.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Änderungen der Benutzungssatzung: Verhaltensregeln, Platzverweis

1.1 Anlass

Der Viktualienmarkt übt aufgrund seiner zentralen Lage, seinem ihm eigenen Charme, seiner verkehrstechnischen Anbindung, einer Frequentierung durch zehntausende Menschen pro Tag sowie einer Vielzahl an Verkaufsstätten einen besonderen Reiz aus, unter anderem auch auf stark Alkohol konsumierende Personengruppen.

Seit geraumer Zeit halten sich am Liesl-Karlstadt-Brunnen auf dem Viktualienmarkt regelmäßig, bei schöner Witterung nahezu täglich, Gruppierungen von Personen auf, die in größeren Mengen Alkohol konsumieren. Die Gruppengröße variiert dabei abhängig von verschiedenen Faktoren wie Witterung, Jahreszeit oder Monatsbeginn. Nach den Schilderungen der Marktaufsicht der MHM treffen sich bis zu 25 Personen. In Einzelfällen, z.B. bei besonderen Anlässen wie Geburtstagsfeiern von Gruppenmitgliedern, sind dies auch mehr als 25 Personen.

Daher ist der Bereich rund um den Liesl-Karlstadt-Brunnen dauerhaft im Auge der zuständigen Marktaufsicht, denn exzessiver Alkoholkonsum im öffentlichen Raum führt regelmäßig zu Konfliktsituationen mit Passanten, Anwohnern und Geschäftsanliegern. Nach den Erfahrungen der Marktaufsicht findet Alkoholkonsum zu jeder Tageszeit, auch schon am Vormittag, statt und wird im gesamten Tagesverlauf fortgeführt.

Der Brunnen wird von diesen Personengruppen häufig zur Kühlung von Bierflaschen etc. zweckentfremdet. Abgelöste Flaschen-Etiketten im Brunnenwasser führten bereits zu einer Verstopfung und infolge dessen zu einem Überlaufen des Brunnens. Der Brunnen musste für längere Zeit stillgelegt und instandgesetzt werden. Durch das Überlaufen des Brunnens kann sich in der kalten Jahreszeit zudem Glatteis bilden (Unfallgefahr). Weiterhin besteht die Gefahr der Verletzung durch Glasscherben. Zudem sollen die Brunnen auf dem Viktualienmarkt laut Beschluss des Bauausschusses vom 09.10.2018 ab dem Jahr 2019 als Trinkbrunnen ausgewiesen und betrieben werden. Eingebraachte Gegenstände wären dann weder aus hygienischen noch geschmacklichen Gründen zuträglich. Die Versorgungsfunktion des Brunnens wird durch die Zweckentfremdung beeinträchtigt.

Neben den Auswirkungen auf den Brunnen kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Auseinandersetzungen mit anliegenden Marktstandbetreibern. Die Alkohol konsumierenden Personengruppen sind etwa in einigen Fällen zu einer Größe angewachsen, die zu einer Behinderung des Zugangs zu den Marktständen und auch zu einer Beeinträchtigung der zugewiesenen Marktflächen geführt hat. Die Ansammlung von Personen im Brunnenbereich hat zudem mehrfach zu Blockaden von Durchgangswegen auf dem Markt, v.a. eines Zugangs zum Biergarten, geführt. Bei steigendem Alkoholkonsum der Personengruppen am Brunnen sollen nach den Schilderungen

von Händlerinnen und Händlern der benachbarten Stände diese selbst, Kunden bzw. sonstige Marktbesucher belästigt worden sein.

Dadurch ist der Marktbetrieb gestört. Andere Benutzer und Besucher des Viktualienmarktes meiden den Brunnenbereich. In Anlage 5 sind tabellarisch die seitens der MHM erfassten Vorkommnisse seit 19.02.2014 dargestellt. Dabei sei angemerkt, dass die Aufstellung nicht vollständig ist, da teils unkonkrete, teils länger zurückliegende Vorgänge gemeldet wurden, die deshalb nicht aufgenommen wurden. Die Händlerinnen und Händler melden zudem nicht alle Geschehnisse, da sie sich aufgrund mangelnder wirksamer Maßnahmen in der Vergangenheit keinen Erfolg versprochen haben. Die Anzahl der Vorfälle insgesamt dürfte daher deutlich höher sein. Das Polizeipräsidium München hat mitgeteilt, dass es zudem in den Jahren 2017/18 durchschnittlich etwa alle 2 Wochen zu Einsätzen am Viktualienmarkt im Zusammenhang mit betrunkenen Personen kam.

Die vorliegenden Erkenntnisse auf der Grundlage belastbarer Erhebungen zeigen, dass im Marktbereich aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Störungen bis hin zu Ordnungswidrigkeiten (etwa alkoholbedingte Ausfallerscheinungen wie zum Beispiel Belästigungen der Allgemeinheit, unzulässige Verschmutzung) und Straftaten geschehen.

Der Wirkungsbereich dieser Personen hat sich zuletzt bei einer Veranstaltung und teilweise bei schlechter Witterung auch auf andere Marktbereiche (überdachter Informationsstand am Markt) verlagert. In diesen Fällen wurden Durchgangswege bzw. Gebäude auf dem Markt blockiert.

Von Seiten der MHM haben bereits mehrfach, auch in Begleitung der Polizei, vor Ort Deeskalationsgespräche stattgefunden. In diesem Zusammenhang erging von Seiten der MHM auch wiederholt der Hinweis, Getränkeflaschen aus dem Brunnen zu entfernen. Dies hat jedoch nicht zu einer Entspannung der Situation am Markt geführt.

1.2 Ergänzung der Verhaltensregeln, Platzverweis

1.2.1 Anlass

Gemäß § 2 Abs. 1 Markthallen-Satzung (MHM-Satzung) hat die Werkleitung „für einen ungestörten und reibungslosen Betriebsablauf“ zu sorgen. Aufgrund der unter Ziff. 1 geschilderten Ereignisse besteht zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebes das Erfordernis, über die bisherigen Maßnahmen hinaus tätig zu werden. Das Geschehen rund um den Liesl-Karlstadt-Brunnen ist zugunsten aller Marktnutzer auf ein verträgliches Maß zu beschränken. Es kann der Bevölkerung nur schwer vermittelt werden, warum der Konsum von Alkohol mit den einhergehenden Problemen wie Pöbeleien und aggressivem Verhalten aufgrund der Verpflichtung der MHM, ein ordnungsgemäßes Marktgeschehen zu gewährleisten, zu keinen hinreichend wirksamen behördlichen Konsequenzen führt.

Im Rahmen der §§ 2 Abs. 2, 12 Nr. 3 und 4, 16 und 31 MHM-Satzung bestehen bislang nicht hinreichend konkrete Möglichkeiten eines Einschreitens gegen die aufgeführten Vorkommnisse.

Im Hinblick auf eine Transparenz der Regelung und die Vorhersehbarkeit des Einschreitens besteht sowohl aus der Sicht der Allgemeinheit als auch aus der Sicht des Normadressaten der Bedarf an einer ausdrücklichen, eindeutigen Regelung in der MHM-Satzung, auch für ein im Einzelfall gebotenes schnelles Einschreiten der für das Satzungsgebiet des Viktualienmarktes zuständigen Marktaufsicht der MHM.

Aufgrund des geschilderten Geschehens hat sich für den Viktualienmarkt zudem der Bedarf einer Regelung hinsichtlich Personen gezeigt, die nicht unter den eigentlichen Satzungszweck nach den §§ 1, 3 MHM-Satzung fallen.

Neben Händlern und deren Lieferanten sind deren Kunden „Benutzer“ des Marktes (§ 3 Nr. 3 MHM-Satzung). Das sind die Personen, die Waren auf dem Markt einkaufen bzw. den Viktualienmarkt jedenfalls mit Kaufabsicht betreten und zu diesem Zweck zu den Ständen möchten. Diese Personengruppen sind vom Satzungszweck erfasst.

Zusätzlich zu den Kunden befinden sich jedoch auch andere Personengruppen auf dem Markt, die nicht unter den eigentlichen Satzungszweck fallen. Das sind Personen, die das Satzungsgebiet (in der Regel auf möglichst schnellem Weg) nur durchqueren wollen sowie die Gruppe derer, die – ohne Kaufinteresse – auf den Markt gehen, um dort ungestört zu „flanieren“, zu „schauen“ und/oder einfach nur das „Flair“ zu genießen.

Im Regelfall fügen sich diese Personengruppen ins Marktgeschehen ein und sind oftmals selbst an einem ungestörten Marktablauf interessiert.

Personen allerdings, die das Marktgeschehen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, stören alle Personengruppen gleichermaßen:

1.2.2 Neue Regelungen

1.2.2.1 §§ 30 a und 30 b MHM-Satzung

Die neuen Regelungen der §§ 30 a und 30 b MHM-Satzung stellen daher klar, dass auch Personen außerhalb des Satzungszwecks auf dem Satzungsgebiet zugelassen sind, jedoch nur, soweit sie andere Personen und/oder Benutzer im Sinne von § 3 dieser Satzung oder das Marktgeschehen nicht mehr als erforderlich behindern.

1.2.2.2 §§ 2, 5, 16, 31 MHM-Satzung

Im Falle einer solchen Behinderung gibt der neu gefasste § 2 Abs. 2 MHM-Satzung der Marktaufsicht die Möglichkeit, Personen, die das Marktgeschehen „mehr als erforderlich behindern“, von dem Ort im Satzungsgebiet zu verweisen, an dem sie „stören“. Sollte das Verweisen innerhalb eines überschaubaren Bereichs nicht ausreichen, können diese auch an einen anderen Ort innerhalb des Viktualienmarkts oder vorübergehend ganz vom Marktbereich verwiesen werden. Dieser Platzverweis bietet sofortige Handlungsmöglichkeiten mit kurzfristiger, vorübergehender Wirkung.

Davon abzugrenzen ist die bereits bestehende Ausschlussmöglichkeit nach § 16 MHM-Satzung, der – mit Ausnahme von Straftaten – erst eingreift, wenn z.B. **wiederholt** gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird oder sich eine Person **wiederholt** „marktbeeinträchtigend“ verhält. Hier können betroffene Personen für einen bestimmten, längeren Zeitraum ausgeschlossen werden. § 16 MHM-Satzung ermöglicht gerade keine Handhabe, Störungen des Marktbetriebs unterhalb der Schwelle von Straftaten unverzüglich zu beseitigen, sondern erfordert wiederholte Regelverstöße und „Abmahnung“. Dieser Zwischenschritt ist unpraktikabel, da die Marktaufsicht zur erforderlichen zweifelsfreien Dokumentation einer Wiederholung die Personalien des Abgemahnten feststellen müsste, was aufgrund der teils erheblichen Alkoholisierung der störenden Personen und deren Widerwillen nicht möglich ist. Die Marktaufsicht ist in diesem Fall auch mehrfach einer besonderen Risikolage ausgesetzt, da sie entsprechende Störungen nicht sofort unterbinden kann, sondern zumindest zweimal den Kontakt mit den Störern suchen muss.

Der Begriff „marktbeeinträchtigend“ ersetzt künftig den bisherigen Begriff „marktschädigend“, um ein Tätigwerden nicht erst bei nachgewiesenem, eingetretenem Schaden, sondern schon bei einer Beeinträchtigung zu ermöglichen (s. § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 4 Nr. 9 d, § 16 Abs. 1 Nr. 4 und § 31 Nr. 6 MHM-Satzung). Eine „Marktbeeinträchtigung“ oder „Behinderung“ kann zur Beweisführung mittels Fotos und Beschreibungen dokumentiert werden.

Damit wird der Marktaufsicht ein Regelungssystem an die Hand gegeben, das einerseits hinreichend klar ist, andererseits aber auch ausreichend Spielraum für Reaktionsmöglichkeiten zulässt. Auf diese Weise wird eine gewisse Toleranz bezüglich „Regelverstößen“ möglich. Es kann flexibel reagiert und situationsbedingt vorgegangen werden. So kann der besondere Charakter des Viktualienmarktes „gelebt“ werden.

1.2.2.3 § 12 Nr. 5 MHM-Satzung

Um darüber hinaus dem Einlagern von Flaschen in den Brunnenanlagen mit den unter Ziffer 1.1 geschilderten Folgen zu begegnen, wird bei den allgemeinen Verhaltensregeln des § 12 eine neue Nr. 5 aufgenommen, die besagt, dass die Brunnenanlagen frei von Gegenständen zu halten sind, soweit nicht nur Wasser entnommen wird.

1.2.2.4 Allgemeinverfügung

Weitergehende Regelungen werden im Sinne der Vermeidung einer Überregulierung derzeit nicht als erforderlich angesehen, um einen reibungslosen Marktbetrieb zu gewährleisten; insbesondere wird **weiterhin von der Einführung eines Alkoholverbotes abgesehen**.

Dieses war auch in der ausgehängten Allgemeinverfügung zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Diese hatte vielmehr u.a. folgenden Regelungsinhalt:

„Allgemeinverfügung:

1. Das *Verweilen* von *erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol und/oder von Substanzen*, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fallen, stehenden Personen ist auf dem Viktualienmarkt nicht gestattet, *soweit diese andere gefährden, schädigen oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindern oder belästigen*.
2. Es ist untersagt, Gegenstände, insbesondere Getränkebehälter jeglicher Art, in die Brunnenanlagen einzubringen.
4. Personen, die die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, haben den unter Ziffer 3 festgelegten Bereich unverzüglich zu verlassen.
6. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 und 4 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Hinweise:

c) Alkoholkonsum als solcher ist gestattet, ebenso das *reine Queren des Viktualienmarktes unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Substanzen*, die unter das BtMG fallen; bei „Störungen“ im Sinne der Ziffer 1 haben entsprechend handelnde Personen jedoch den unter Ziffer 3 festgelegten Bereich zu verlassen. Dies gilt auch während Veranstaltungen auf dem Viktualienmarkt.“

Daraus wird deutlich, dass trotz teils gegenläufiger Berichterstattung und Meinung der **Konsum von Alkohol oder das Betrunkensein auf dem Viktualienmarkt gerade nicht untersagt** war. Auch aus Sicht der MHM sprach und spricht nichts gegen den Genuss von Alkohol auf dem Satzungsgebiet, solange der Marktbetrieb davon nicht beeinträchtigt ist. Vielmehr spiegelt es das Münchner Lebensgefühl wider, auch außerhalb lizenzierter Gaststätten eigene Getränke auch alkoholischer Natur zu sich nehmen zu können. Dem soll und sollte nur in besonders gelagerten Gebieten (z.B. München Hauptbahnhof) entgegengewirkt werden. Die MHM hatten deshalb mit Fingerspitzengefühl durch die Allgemeinverfügung nur dann eine Konsequenz vorgesehen, falls folgende drei Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt gewesen wären:

- (1) Erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, stehende Personen müssten angetroffen werden (dies setzt in der Regel einen deutliche, nach außen wahrnehmbare Alkoholisierung voraus),
- (2) die Personen müssten dort verweilen (und dürften den Markt z.B. nicht nur queren), **und**
- (3) die Personen müssten andere gefährden, schädigen oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindern oder belästigen.

1.2.3 Signalwirkung

Der Liesl-Karlstadt-Brunnen könnte durch die Möglichkeit eines Duldungswiderrufs und eines Platzverweises als Treffpunkt für Alkohol konsumierende Personen deutlich an Attraktivität verlieren. Es ergibt sich eine Signalwirkung an die „Brunnentrinker“, dass sie zukünftig nicht mehr unbehelligt den Marktbetrieb stören können. Eine solch positive Wirkung ist beispielsweise der Bewertung der am Hauptbahnhof zunächst zeitweise bestehenden Alkoholverbotsverordnung zu entnehmen. Der Hauptbahnhof hat in der Folge des Erlasses als Treff- und Sammelpunkt deutlich an Attraktivität verloren. Sowohl die Anzahl der anwesenden Personen, die zu Ordnungs- und Sicherheitsstörungen neigen, als auch deren Alkoholisierungsgrad hat abgenommen, was sich wiederum entsprechend auf die alkoholbedingten Deliktzahlen auswirkt.

Es ist zu erwarten, dass durch die vorgeschlagene Änderung der MHM-Satzung ein vergleichbarer Effekt erzielt wird.

1.2.4 Weitere Maßnahmen

Es wird darüber hinaus in Erwägung gezogen, weitere Maßnahmen umzusetzen, um einen ständigen Aufenthalt zum Alkoholgenuss am Brunnen unattraktiver zu gestalten, insbesondere – gemeinsam mit dem Baureferat – z.B. durch Umgestaltung des Brunnenrandes ein Abstellen von Flaschen zu erschweren, oder eine Verlagerung oder Vergrößerung von Marktständen oder dem Biergarten z.B. anlässlich der ohnehin anstehenden Sanierung vorzunehmen.

1.2.5 Verhältnismäßigkeit

Die vorgesehene Änderung der MHM-Satzung ist erforderlich und geeignet, bedrohte hochwertige Schutzgüter – namentlich die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, sowie das Eigentum der Markthändler und deren Kunden – zu schützen und Belästigungen einzudämmen. Sie entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es obliegt der Kommune, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zu regeln.

Zu berücksichtigen sind die Belange des Marktbetreibers, der Händlerinnen und Händler, deren Interesse an einem reibungslosen Zugang der Kunden zu den Marktständen, das besondere Marktambiente mit einem gehobenen Angebot und Standard von Lebensmitteln, die Aufenthaltsqualität auf dem Markt und die Frequentierung des Marktes durch zahlreiche Personen, auch als Touristenattraktion. Das Erscheinungsbild des Viktualienmarktes hat einen wesentlichen Einfluss auf den Eindruck, den Einheimische wie Touristen von der Stadt haben. Die LHM ist gefordert, einen reibungslosen Marktbetrieb zu gewährleisten.

Der Viktualienmarkt stellt für die Bürger wegen seiner Attraktivität und seinen Geschäften einen zentralen Ort des öffentlichen Lebens dar. Dazu ist das Freizeitverhalten von Teilen der Bevölkerung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei ist es geeignet, erforderlich und angemessen, Personen, die weder Markthändler noch Kunden sind, auf dem Marktgelände nur widerruflich zu dulden und, soweit sie das Marktgeschehen beeinträchtigen, kurzfristig des Platzes zu verweisen.

Durch die Ausformulierung als Ermessensregelung kann im Übrigen auch weiterhin in besonderen Fällen der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Einzelfall ein Bedürfnis für eine abweichende Regelung besteht. Dadurch werden die Interessen Dritter bzw. der Bevölkerung und Besucher der Stadt München zusätzlich berücksichtigt.

1.2.6 Hilfsangebote für stark dem Alkohol zusprechende Menschen

Bei Änderung der MHM-Satzung muss berücksichtigt werden, dass diese nicht dazu dienen soll, stark dem Alkohol zusprechende Menschen aus dem Sichtfeld und Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verdrängen.

In München werden mehrere sogenannte „Kontakt- und Begegnungsstätten“ (KuB) betrieben. Damit wird alkoholkranken Menschen die Möglichkeit zu einem Tagesaufenthalt sowie Zugang zu Hilfs- und Behandlungsangeboten mit dem Ziel gegeben, durch tagesstrukturierende Angebote einer Verelendung entgegenzuwirken, Folgeschäden des Alkoholkonsums zu vermindern sowie den Kontakt zur Suchthilfe herzustellen und in weiterführende Angebote zu vermitteln. Für weitere Einzelheiten wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13217 des Kreisverwaltungsausschusses vom 20.11.2018 verwiesen.

1.3 Benutzungssatzung

Aus den in Ziff. 1.2 geschilderten Erfordernissen heraus wird vorgeschlagen, die Markthallen-Satzung in der derzeit gültigen Fassung entsprechend der Änderungssatzung (Anlage 1) zu ändern.

2. Änderung der Benutzungssatzung: Anpassung der Regelung über den Widerruf von Zuweisungen

Die MHM-Satzung sieht unter § 5 Abs. 3 einige Fälle von zwingenden Widerrufsgründen für Zuweisungen vor. Danach müsste beispielsweise allein aufgrund einer formal fehlenden Zustimmung der MHM eine Zuweisung widerrufen werden. Bei einer derart gebundenen Entscheidung besteht die Gefahr der Unverhältnismäßigkeit und damit eines Verstoßes der Satzungsbestimmung gegen das Rechtsstaatsgebot. Daher wird vorgeschlagen, die gebundene Entscheidung in § 5 Abs. 3 MHM-Satzung durch eine „Kann-Bestimmung“ zu ersetzen, so dass eine Ermessensausübung stattfinden kann.

3. Markt am Elisabethplatz - Interimsstandort für die Zeit der Sanierung

3.1 Ausgangslage

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 05.04.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08433, Ziffer 7 des Referentenantrages) wurde das Kommunalreferat-Markthallen München damit beauftragt, *„die Satzungsgrenzen gemäß der notwendigen Neuordnung anzupassen sowie die erforderlichen Satzungsänderungen für einen Marktbetrieb während und nach dem Umbau auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.“*

Der nachfolgende Vorschlag bezieht sich ausschließlich auf Satzungsänderungen für den Interimsmarkt.

Diejenigen Änderungen der Gebühren- und Benutzungssatzung, die sich aus der Sanierung des Elisabethmarktes ergeben und nicht nur temporär gelten, werden dem Stadtrat zu gegebener Zeit zum Abschluss der Sanierung zur Beschlussfassung zugeleitet.

3.2 Widmung der Marktfläche, Satzungsgebiet und Entfall von Sondernutzungsgebühren

3.2.1 Satzungsgebiet

Es ist notwendig, dass die Fläche des Interimsmarktes vorübergehend in das Satzungsgebiet integriert wird.

3.2.2 Widmung

Nach der Stellungnahme des Baureferates vom 06.12.2017 ist *„die Verkehrsfläche Elisabethplatz, auf welche der Markt ausweichen soll, gegenwärtig als Ortsstraße gewidmet.“* Da der Interimsstandort nur vorübergehend als Ersatz dienen soll, sieht das Baureferat *„(...) bei diesem Straßenabschnitt keine Änderung der Widmung veranlassen“*.

3.2.3 Sondernutzungsgebühren

Gemäß § 2 der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) besteht grundsätzlich eine Gebührenpflicht für die Nutzung dieses Straßenabschnittes. Nach § 10 Abs. 1 SoNuGebS werden aber Sondernutzungsgebühren nicht erhoben, wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

Da für die Benutzung des zukünftigen Interims-Satzungsgebietes für die HändlerInnen weiterhin Gebühren nach der Markthallen-Gebührensatzung anfallen und es sich lediglich um eine zeitlich befristete Ausweichfläche im Rahmen einer durch die Landeshauptstadt München durchgeführten und finanzierten Baumaßnahme handelt, wäre eine zusätzliche Sondernutzungsgebühr nach der SoNuGebS unbillig. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine kommunale Baumaßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse, die – wie vom Stadtrat in seiner Sitzung am 05.04.2017 (Entscheidungsvorschlag) beschlossen – aus dem Hoheitshaushalt finanziert wird. Eine Ausnahme nach § 10 Abs. 1 SoNuGebS liegt daher vor. Dies hat zur Folge, dass keine Gebühren für die Sondernutzung der öffentlichen Straße anfallen.

Diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

3.3. Regelung der Zeiten für den Lieferverkehr

Aus Gründen der Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum wird der Lieferverkehr für den Interimsmarkt auf die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt.

3.4. Benutzungssatzung

Die Markthallen-Satzung in der derzeit gültigen Fassung wird entsprechend der Änderungsatzung (Anlage 1) geändert. Der Plan zur Satzung wird um die Interims-Markfläche erweitert.

4. Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt); Änderung der Gebührensatzung

4.1 Notwendigkeit einer Satzungsänderung

Die heutige Markthallen-Gebührensatzung enthält keine passenden Tatbestände zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der neu zuzuweisenden Flächen und Verkaufsmodule auf dem Interimsmarkt am Elisabethplatz.

Das Gebührenverzeichnis der Markthallen-Gebührensatzung muss daher entsprechend ergänzt werden (Anlage 2).

4.2 Finanzielle Rahmenbedingungen

4.2.1 Bestehender Elisabethmarkt

Aus dem Betrieb des bisherigen Elisabethmarktes ist bekannt, dass im Jahresdurchschnitt 2013-2017 etwa 230 T€ Gesamterlöse (v.a. Benutzungsgebühren und Betriebskosten) erzielt wurden.

Der Elisabethmarkt konnte bisher, aus dem Gesamtverbund der Lebensmittelmärkte herausgelöst und isoliert betrachtet, nicht kostendeckend betrieben werden, weil der Unterhaltsaufwand und in Folge dessen auch der personelle Einsatz hohe Kosten verursachen, die von der aktuellen Nutzungsgebühr nicht gedeckt werden.

Für die notwendige Ergänzung der Gebührensatzung wurden die Mindest- und Umsatzgebühren für die Jahre 2015 und 2016, die vollständig abgerechnet waren und sich in den Rechnungsergebnissen der Jahre 2015-2018 wiederfinden, differenziert ausgewertet.

Danach konnten die durchschnittlichen Mindestgebühren 2015/2016 die durchschnittlichen (schwankenden) Kosten der Jahre 2013-2017 nur zu rund 40 % decken. Das durchschnittliche Gesamtgebührenaufkommen (Mindest- und Umsatzgebühren) 2015/2016 deckte 50 % der durchschnittlichen Kosten 2013-2017. Die durchschnittliche Kostendeckung 2013-2017 betrug rund 61 %.

Im Gesamtfinanzverbund der vier Lebensmittelmärkte konnten die negativen Jahresergebnisse des Elisabethmarktes momentan noch aufgefangen werden, da die bisher angefallenen Projektkosten für die Sanierungs- und Neubaumaßnahmen auf allen Lebensmittelmärkten weitestgehend vom Stadthaushalt übernommen wurden und damit nicht bei den MHM zu Buche schlugen.

4.2.2 Erwartungen für den Betrieb des Interimsmarktes

Mit der Errichtung und dem Betrieb eines Interimsmarktes betreten die MHM Neuland. Es kann nicht vorhergesehen werden, wie dieser temporäre Markt in der Bevölkerung angenommen werden wird. Auf Grund der verkleinerten Fläche werden nicht alle Händlerinnen und Händler des bisherigen Markts auf dem Interimsmarkt vertreten sein. In den letzten Jahren waren bis zu 24 Handelsbetriebe am Markt vertreten, auf dem Interimsmarkt sind 15 vorgesehen (siehe hierzu Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13125).

Die MHM erwarten nicht, dass sich auf dem Interimsmarkt höhere Gebührenerlöse erzielen lassen als bisher auf dem festen Elisabethmarkt. Die letzten Gebührenanpassungen auf den festen Lebensmittelmärkten erfolgten mit Wirkung ab dem 01.01.2003 und dem 01.01.2012. Die letzte Erhöhung betrug 15 %, was einer Anpassung von jährlich 1,67 % für die Jahre 2003 bis 2011 entspricht. Seit sieben Jahren würden die Gebühren nicht mehr angepasst.

Gerade die Vorarbeiten für die Sanierung der Lebensmittelmärkte und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und aufgedeckten Defizite haben eine Erhöhung der Gebühren nicht zugelassen.

4.3 Kalkulation der Benutzungsgebühren

4.3.1 Allgemeines

Nach den im bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) enthaltenen Grundsätzen zur Kalkulation von Benutzungsgebühren sollen die erhobenen Gebühren die anfallenden Kosten decken (Kostendeckungsprinzip).

Zur Vermeidung von Querfinanzierungen streben die MHM als öffentliche Einrichtung eine Kostendeckung aller Betriebsteile und -bereiche an. Der Interimsmarkt soll daher gebührenrechtlich isoliert betrachtet werden.

4.3.2 Flächenbedarfe

Den Anforderungen der auf dem Interimsmarkt vertretenen Händlerinnen und Händler entsprechend sollen insgesamt fünf verschiedene Typen von Ständen in Modulbauweise bereit gestellt und für die Dauer des Interimsmarktes genutzt werden. Einzelheiten zur geplanten Ausführung des Projektes und den geschätzten Kosten ergeben sich aus der Stadtratsvorlage zum Projektauftrag für den Interimsmarkt, auf die bereits unter Ziffer 4.2 verwiesen wurde.

15 Händlerinnen und Händler des bisherigen Elisabethmarktes haben sich dafür entschieden, ihre Geschäfte am Interimsmarkt fortzuführen. Folgende Module werden hierfür gemäß Nutzerbedarf benötigt:

| Flächen-Objektkategorie | | verfügbare Größe in m ² (BGF) | verfügbare Anzahl | verfügbare Fläche in m ² (BGF) |
|-------------------------|--|---|----------------------|--|
| A | Lagercontainer | 5,8 | 21 | 121,80 |
| B | Verkaufscontainer ohne spezifische Anforderungen | 19,8 | 3 | 59,40 |
| C | Verkaufscontainer mit einfachen Anforderungen | 19,8 | 6 | 118,80 |
| D | Verkaufscontainer mit gehobenen Anforderungen | 19,8 | 6 | 118,80 |
| D | Verkaufscontainer mit gehobenen Anforderungen | 25,5 | 4 | 102,00 |
| | | Summen: | 40 | 520,80 |

BGF = Bruttogrundfläche

Die auf dem Interimsmarkt vorgesehenen Freischank- bzw. Außenflächen sollen von den Kundinnen und Kunden aller Händlerinnen und Händler als Gemeinschaftsfläche genutzt werden. Hierfür werden keine gesonderten Gebührentatbestände definiert, die Abgeltung erfolgt über die Modulgebühren.

4.3.3 Abfallbeseitigungsgebühr

Die Abfallbeseitigungsgebühr soll von der beabsichtigten Satzungsänderung nicht

tangiert und in der jetzigen Höhe weiterhin erhoben werden.

4.3.4 Kostenermittlung

Für den Betrieb des Interimsmarktes im Kalkulationszeitraum 2020-2022 wurden alle voraussichtlich anfallenden ansatzfähigen Kosten ermittelt. Basis hierfür waren die Erfahrungen aus dem Betrieb der bestehenden Lebensmittelmärkte und die Erkenntnisse aus der Projektarbeit zur Zukunftssicherung. Nachdem es sich hierbei noch nicht um tatsächlich vorliegende Kostenwerte handelt, können sich im Betrieb des Interimsmarktes noch Veränderungen bei den Kosten ergeben.

4.3.4.1 Betriebskosten

An laufenden Betriebskosten werden 266 T€ p.a. im Durchschnitt für die Jahre 2020-2022 angesetzt, die sich wie folgt aufgliedern:

| | |
|---|---------------------|
| Laufende Betriebskosten | 266.000,00 € |
| Instandhaltung / Materialaufwand Kleinmaterial | 20.000,00 € |
| Betriebskosten | 25.000,00 € |
| Marketing | 25.000,00 € |
| Sonstige Kosten (Sonderreinigungen, Bewachung, Schadensfälle, Gutachten etc.) | 6.000,00 € |
| Direkt zuordenbare Personalkosten KIM, IIM, BU, TD | 76.000,00 € |
| Direkt zuordenbare Sachkosten KIM, IIM, BU, TD | 5.700,00 € |
| Umlagen IT-Kosten und interne Leistungsverrech. LHM | 16.300,00 € |
| Umlage Beihilfe, Pensionslasten und -rückstellungen | 48.700,00 € |
| Anteilige Verwaltungs- und Leitungskosten MHM | 43.300,00 € |

KIM = Kaufmännisches Immobilienmanagement
 IIM = Infrastrukturelles Immobilienmanagement
 BU = Bauunterhalt
 TD = Technischer Dienst

Die genannten laufenden Betriebskosten enthalten sowohl objektbezogene Kosten sowie Personal- und Sachkosten der an der Bewirtschaftung des Interimsmarkts direkt beteiligten Dienstkräfte. Des Weiteren enthalten sie anteilige Kosten aus den Steuerungs- und Servicebereichen der MHM (z.B. Umlagen der Abteilungs- und Werkleitung, der IT, des Fuhrparks u.a.) und der LHM (z.B. diverse Steuerungsumlagen des Revisionsamtes, der Stadtkämmerei und des Direktoriums).

4.3.4.2 kalkulatorische Kosten

Die errechneten kalkulatorischen Kosten belaufen sich auf der Basis der vom Projekt prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten von rund 4,385 Mio.€ durchschnittlich auf 541 T€ p.a.:

| | |
|-------------------------------|---------------------|
| Kalkulatorische Kosten | 541.000,00 € |
| kalk. Abschreibungen | 438.500,00 € |
| kalk. Verzinsung | 102.500,00 € |

4.3.4.3 ansatzfähige Kosten

Die für die Kalkulation der Gebühren ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der Summe der laufenden Betriebskosten und der kalkulatorischen Kosten. Sie betragen demnach 807 T€ / a.

4.3.5 Prämissen für die Gebührenermittlung

Nach den langjährigen Erfahrungen, die sich aber nicht auf den Interimsmarkt ohne weiteres übertragen lassen, deckte die fixe Mindestgebühr bislang ca. zwei Drittel des Gesamtgebührenaufkommens am Markt ab. Ein weiteres Drittel wurde über umsatzbezogene Bestandteile realisiert, die naturgemäß Schwankungen unterlagen. Zudem unterscheidet sich die Höhe der Umsatzgebühren bei den einzelnen Händlerinnen und Händlern stark.

Um die im Interesse der öffentlichen Einrichtung stehenden gesetzlichen Anforderungen des KAG bestmöglich zu erfüllen, sollten Kostenunterdeckungen in der Gebühren- und Kostenrechnung, die zu Jahresfehlbeträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung führen, unterbleiben.

Es wurden für die Kalkulation deshalb insgesamt folgende Prämissen definiert:

- Am bisher in der Gebührensatzung verankerten und bewährten Modell wird festgehalten. Es gibt weiterhin eine Kombination aus Mindest- und Umsatzgebühr zur Abbildung des Ausmaßes der Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen unter Berücksichtigung des Sortiments in Form unverändert beibehaltener Prozentsätze, die auf die Jahresumsätze angewandt werden.
- An die Stelle der bisherigen intransparenten standbezogenen pauschalen Mindestgebühren tritt ein einfaches und transparentes System mit wenigen Gebührentatbeständen, bei denen für gleiche Flächen identische (Mindest-) Gebühren anfallen.
- Die Mindestgebührentatbestände unterscheiden sich nur in Größe und Ausstattung der zugewiesenen Flächen (siehe oben unter Ziffer 4.3.2).
- Der Kostendeckungsgrad sollte sich im Vergleich zu bisher erhöhen. Angestrebt werden 100 %.
- Die Mindestgebühren sollten so bemessen werden, dass eine angemessene und stetige Gegenleistung für die zur Verfügung gestellten Flächen erbracht wird. Gleichzeitig sollen sie aber nicht zu hoch sein, um den Marktcharakter mit den spezifischen Angeboten der kleinen, oft inhabergeführten Handelsbetrieben zu erhalten. Wie bisher bei guter Geschäftsentwicklung besteht die Möglichkeit von Zusatzerlösen für die MHM in Form von Umsatzgebühren.

- Die monatliche Gebührenbelastung aus der Mindestgebühr pro m² bzw. für die jeweiligen HändlerInnen sollte nicht zu stark bei vergleichbarer Verkaufsinnenfläche im Vergleich zum heutigen Elisabethmarkt abweichen.
- Abfall- und Lagergebühren werden wie bisher gesondert festgesetzt. Sie fließen nicht ein in die Mindest- und Umsatzgebührenermittlung.
- Künftig sollen alle standspezifischen Versorgungen und Entsorgungen, sofern dies möglich ist, direkt über Verträge der Standbetreiber mit den jeweiligen Unternehmen abgewickelt werden.

4.3.6 Gebührenkalkulation

Bei der Durchführung der Kalkulation wurde sehr schnell ersichtlich, dass es keine optimale Lösung zur Gebührenbemessung gibt, die allen oben genannten Anforderungen gerecht wird.

4.3.6.1 Komplettansatz

Bei einer kompletten Finanzierung des Interimsmarktes durch die MHM müssten die jährlich kalkulierten Kosten von rund 807 T€ (siehe Ziffer 4.3.4) vollständig durch Benutzungsgebühren (Mindest- und Umsatzgebühren) erwirtschaftet werden. Das Missverhältnis zwischen dem Gebührenniveau auf dem heutigen Elisabethmarkt (Gesamterlöse 2013-2017 durchschnittlich 230 T€ p.a.) und den zu erwartenden Kosten ist dabei offenkundig. Die Kalkulationen ergaben nun folglich bei allen Händlerinnen und Händlern eine Vervielfachung der bisherigen m²-Preise. Für einen unter Ziffer 4.3.2 aufgeführten Container mit gehobenen Anforderungen der Größe 25,5 m² wäre z.B. eine Monatsgebühr von über 5.000 € zu entrichten. Gebühren in dieser Höhe wären nicht mehr als angemessen zu betrachten und könnten im Übrigen nach den vorliegenden Umsatzmeldungen auch durch die meisten Händlerinnen und Händler nicht erwirtschaftet werden. Die Fortführung des gewohnten Marktbetriebes auf dem vorübergehenden Standort wäre unter diesen Gegebenheiten ausgeschlossen.

4.3.6.2 Teilansatz

Bei einer Übernahme der Investitionskosten für den Interimsmarkt durch den Stadthaushalt (Zuwendungsfinanzierung) entfallen jedoch die kalkulatorischen Zinsen kraft Gesetzes gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 3 KAG. Für die Bemessung der kalkulatorischen Abschreibungen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG um die erhaltenen Zuwendungen gekürzt werden. Es wird vorgeschlagen, von diesem Wahlrecht unter den geschilderten Umständen Gebrauch zu machen.

Da somit die kalkulatorischen Kosten von 541 T€ p.a. nicht mehr Teil der über Gebühren zu deckenden ansatzfähigen Kosten wären, müssten zur Erzielung einer vollständigen Kostendeckung in der Gebührenkalkulation Erlöse für die laufenden Be-

triebskosten in Höhe von geschätzt 266 T€ p.a. erzielt und kalkuliert werden. Das würde bedeuten, dass für den Interimsmarkt ein rund 15% höheres Gebührenaufkommen zu fordern wäre, obwohl der Interimsmarkt flächenmäßig kleiner ist.

Nachfolgend werden die Gebühren dargestellt, die eine vollständige Deckung der Betriebskosten ergeben würden:

| Flächen/ Objektkategorie | verfügbare Größe in m ² (BGF) | verfügbare Anzahl | verfügbare Fläche in m ² (BGF) | Mindest- Gebühr / m ² | Gebühr pro Container pro Monat | Gebühren- aufkommen pro Monat (mind.) | Gebühren- aufkommen p.a. (mind.) | Mehraufkom- men aus Umsatzgebühr | erwartete Gebühr |
|--|--|----------------------|---|-------------------------------------|--------------------------------------|--|--|--|---------------------|
| A Lagercontainer | 5,8 | 21 | 121,80 | 17,00 € | 98,60 € | 2.070,60 € | 24.847,20 € | 0,00 % | 24.847,20 € |
| B Verkaufscontainer ohne spezifische Anforderungen | 19,8 | 3 | 59,40 | 28,00 € | 554,40 € | 1.663,20 € | 19.958,40 € | 50,00 % | 29.937,60 € |
| C Verkaufscontainer mit einfachen Anforderungen | 19,8 | 6 | 118,80 | 32,00 € | 633,60 € | 3.801,60 € | 45.619,20 € | 50,00 % | 69.428,80 € |
| D Verkaufscontainer mit gehobenen Anforderungen | 19,8 | 6 | 118,80 | 36,00 € | 712,80 € | 4.276,80 € | 51.321,60 € | 50,00 % | 76.982,40 € |
| D Verkaufscontainer mit gehobenen Anforderungen | 25,5 | 4 | 102,00 | 36,00 € | 918,00 € | 3.672,00 € | 44.064,00 € | 50,00 % | 66.096,00 € |
| Summen: | | 40 | 520,80 | | | 15.484,20 € | 185.810,40 € | 43,31 % | 266.292,00 € |

Bei der Festlegung der m²-Preise für die Verkaufscontainer auf 28,00 bis 36,00 € ergäben sich Verkaufscontainerpreise von 554,40 € bis 918,00 € pro Monat. Die Lagercontainer kämen auf 98,60 €. Bisher wurden Preise in der Bandbreite von 8,34 € bis 30,83 € pro m² bzw. für die insgesamt zugewiesenen Flächen monatlich 333,50 € bis 1.113,00 € verlangt. Der absolute Unterschiedsbetrag der Mindestgebühren neu/alt würde sich für alle Marktbetriebe in einer Bandbreite von 123,30 € bis 661,70 € monatlich bewegen.

Fast die Hälfte der bisherigen Händlerinnen und Händler unterlagen bislang nur der Mindestgebühr. Sie erzielten somit keine Umsätze, die der Höhe nach für die Umsatzgebühr relevant waren. Eine Anhebung der Mindestgebühr führt bei diesen Betrieben unmittelbar zu einer zusätzlichen Kostenbelastung.

Das Risiko, die wirtschaftliche Existenz der Händlerinnen und Händler und damit das Bestehen des Interimsmarktes grundlegend zu gefährden, wird durch die mitunter beträchtlichen Gebührenerhöhungen als sehr hoch eingeschätzt. Die vollständige Deckung der Betriebskosten in Höhe von 266 T€ p.a. kann deshalb nicht über die Gebühren erfolgen.

4.3.6.3 reduzierter Teilansatz

Nachfolgend wird eine Gebührenkalkulation vorgestellt, die der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation der Händlerinnen und Händler gerecht wird:

| Flächen-/ Objektkategorie | verfügbare Größe in m ² (BGF) | verfügbare Anzahl | verfügbare Fläche in m ² (BGF) | Mindest- Gebühr / m ² | Gebühr pro Container pro Monat | Gebühren- aufkommen pro Monat (mind.) | Gebühren- aufkommen p.a. (mind.) | Mehraufkom- men aus Umsatzgebühr | erwartete Gebühr |
|--|--|----------------------|---|-------------------------------------|--------------------------------------|--|--|--|---------------------|
| A Lagercontainer | 5,8 | 21 | 121,80 | 17,00 € | 98,60 € | 2.070,60 € | 24.847,20 € | 0,00 % | 24.847,20 € |
| B Verkaufscontainer ohne spezifische Anforderungen | 19,8 | 3 | 59,40 | 21,00 € | 415,80 € | 1.247,40 € | 14.968,80 € | 50,00 % | 22.463,20 € |
| C Verkaufscontainer mit einfachen Anforderungen | 19,8 | 6 | 118,80 | 23,00 € | 465,40 € | 2.732,40 € | 32.788,80 € | 50,00 % | 49.183,20 € |
| D Verkaufscontainer mit gehobenen Anforderungen | 19,8 | 6 | 118,80 | 26,00 € | 514,80 € | 3.088,80 € | 37.065,60 € | 50,00 % | 55.598,40 € |
| D Verkaufscontainer mit gehobenen Anforderungen | 25,5 | 4 | 102,00 | 26,00 € | 663,00 € | 2.652,00 € | 31.824,00 € | 50,00 % | 47.736,00 € |
| Summen: | | 40 | 520,80 | | | 11.791,20 € | 141.494,40 € | 41,22 % | 199.818,00 € |

Bei diesem Defizitmodell besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausstattung und Preis eines Moduls. Die m²- bzw. Standpreise sind dabei moderat, abhängig von der Ausstattung (Kategorie) der Verkaufsmodule. Es ergeben sich m²-Mindestgebühren von 21,00 € bis 26,00 €. Die monatliche Gebühr für einen Verkaufscontainer beträgt hier 415,80 € bis 663,00 €.

Durch diese Kategorisierung, die auch KAG-konform auf die Qualität der zu nutzenden Fläche abzielt, gibt es keine Ungleichbehandlungen mehr bei der Festsetzung der Mindestgebühren für Verkaufsmodule gleicher Ausstattung. Qualitativ besser ausgestattete und in der Anschaffung und im Unterhalt teurere Module kosten damit mehr.

Durch dieses System und bedingt durch Veränderungen im Umfang oder in der Qualität der genutzten Flächen, kommt es bei einigen Händlerinnen und Händlern insgesamt pro m² zu einem Anstieg bzw. Rückgang der Mindestgebühren für die Verkaufscontainer. Die monatlichen absoluten Steigerungen bewegen sich dabei in einer Bandbreite von 12,80 € bis 305,30 €. Von 15 Ständen käme es bei dreien zu einer Reduzierung und bei elf Händlerinnen und Händlern zu einer Steigerung bis maximal 170,80 €. Ein Stand, bei dem die Mindestgebühr von 605,50 € (bislang 39,0 m²) auf 910,80 € (künftig 39,6 m²) für die Nutzung zweier Container ansteigt, hatte bisher eine im Gegensatz zu vergleichbaren Ständen schlechtere Lage. Bei mit diesem Händler vergleichbaren Ständen war die Mindestgebühr relativ höher, so dass es bei ihnen im Gegenzug zu einem Rückgang der absoluten Mindestgebühr bzw. des m²-Preises kommt.

In die Überlegungen einzubeziehen ist der Umstand, dass den Händlerinnen und Händlern seit 2012 die Mindestgebühr nicht erhöht wurde. Der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes stieg in der Zeit von Januar 2012 bis Oktober 2018 um ca. 9,24 %. Aller Voraussicht nach kommt es bis zum Bezug des Interimsmarktes zu weiteren Indexsteigerungen.

Das gesicherte Gebührenaufkommen (Mindestgebühr) würde hier rund 141 T€ p.a. (Kostendeckungsgrad: 53 %) betragen, was eine Verbesserung zu heute (Kostendeckungsgrad aus Mindestgebühr: 40 %) wäre.

4.3.6.4 Umsatzgebühren

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der bisher am Elisabethmarkt erzielte Umsatz kein Garant für eine vergleichbare Geschäftsentwicklung auf dem Interimsmarkt ist. Bei einem (rechnerischen) Aufschlag von 50 % (bisher ca. 52 %) für zusätzliche Gebührenerlöse aus der Umsatzgebühr ergäbe sich ein Gebührenaufkommen von rund 200 T€ p.a. (Kostendeckung: rund 75 %).

Selbst wenn die Umsatzentwicklung auf dem Interimsmarkt hinter diesen Erwartungen bleibt, besteht eine realistische Aussicht, die mittlere Kostendeckung der Jahre 2013-2017 von bisher nur 61 % und damit die Wirtschaftlichkeit auf dem Markt zu verbessern.

4.3.6.5 Rechtliche Erwägungen

Das Kostendeckungsprinzip des Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KAG verlangt grundsätzlich einen vollständigen Ausgleich der anfallenden Kosten durch Benutzungsgebühren („Soll“-Vorschrift). Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 GO erlaubt ein Abweichen im vertretbaren und gebotenen Rahmen.

Mit ihrer langjährigen Historie sind die festen städtischen Lebensmittelmärkte ein bedeutender Teil der Tradition und der Stadtkultur. Sie stellen vielfältige Begegnungsorte dar und erfüllen wichtige Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung.

Wie geschildert lässt sich eine vollständige Kostendeckung voraussichtlich nicht umsetzen, ohne den Markt am Elisabethplatz nachhaltig und unwiederbringlich zu schädigen, was aus gesamtstädtischer Sicht inakzeptabel wäre. Eine nicht vollständige Kostendeckung muss daher zum Erhalt des Bestandes des Marktes hingenommen werden. Somit rechtfertigen kulturelle sowie gesellschaftspolitische Gründe das Abweichen vom Kostendeckungsprinzip.

4.3.6.6 Finanzierung

Die obigen Berechnungen gehen von einer Gebührenunterdeckung in Höhe von 66 T€ p.a. aus. Dieses Defizit kann im Verbund aller vier Lebensmittelmärkte in den Jahren 2020 – 2022 aller Voraussicht nach ausgeglichen werden.

Der Jahresfehlbetrag des Gesamtbetriebes würde sich aber dennoch erhöhen, da die Lebensmittelmärkte voraussichtlich einen geringeren Beitrag zum Gesamtumsatz des Betriebes leisten werden können. Der Kommunalausschuss als Werkausschuss wird zur wirtschaftlichen Gesamtsituation der MHM im 1. Halbjahr 2019 befasst werden.

4.3.6.7 Information der Händlerinnen und Händler

Mit den Händlerinnen und Händlern sind Gespräche über den zu erwartenden Gebührenrahmen für die Stände am Interimsmarkt geführt worden.

5. Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt); Kostenfreiheit der Neuzuweisungen für die Stände

Zwar sieht Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 7210 des Kostenverzeichnisses für die Erteilung der Zuweisung von Objekten eine Gebühr in Höhe von 1/12 bis 12/12 der jeweiligen Jahresbenutzungsgebühr vor, für Objekte auf den Lebensmittelmärkten höchstens 10.000,- €.

Allerdings ist die Sanierung des Marktes und folglich der Betrieb des Interimsmarktes nicht durch die Zuweisungsnehmer veranlasst, sondern im öffentlichen Interesse. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird eine Kostenfreiheit für die Zuweisung von Objekten für den Interimsmarkt nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 KG vorgeschlagen.

6. Zusammenfassung

Die Markthallen-Satzung sowie die Markthallen-Gebührensatzung werden entsprechend der Anlagen 1 und 2 angepasst.

Die Interimsnutzung der Verkehrsfläche Elisabethplatz erfolgt ohne die Erhebung von Sondernutzungsgebühren.

Bei der Bemessung der Gebühren für den Interimsmarkt am Elisabethmarkt wird keine vollständige Gebührendeckung angestrebt.

Die Zuweisung von Objekten für den Interimsmarkt erfolgt kostenfrei.

7. Anträge

7.1 Antrag Nr. 14-20 / A 04576 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl und Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 04576 von Herrn Stadtrat Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl und Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018 (Anlage 3) wurde die Stadtverwaltung gebeten, umgehend zu prüfen, ob die kürzlich vom Kommunalreferat erlassene Allgemeinverfügung aufzuheben ist. Weiterhin wurde eine grundsätzliche Behandlung des Themas im Stadtrat angeregt.

Diese erfolgt mit vorliegender Satzungsänderung. Wie in Ziff. 1 dargestellt, besteht ein Regelungsbedarf über die §§ 12, 15 und 16 der MHM-Satzung hinaus. Zu den Vorkommnissen am Viktualienmarkt wird auf Ziff. 1.1 sowie auf Anlage 5 verwiesen.

Ein Einsatz des Kommunalen Außendienstes (KAD) zur Unterstützung der für den Viktualienmarkt zuständigen Marktaufsicht der MHM dürfte derzeit nicht möglich sein, da der KAD nach Angaben des Kreisverwaltungsreferates (Referentenbesprechung vom 22.10.2018) seinem Auftrag gemäß nur an Brennpunkten wie dem Hauptbahnhof eingesetzt werden könne. Da die Marktaufsicht zudem nun erstmals ein realisierbares Instrument zur Umsetzung der Marktordnung an der Hand hat, erscheint ein Einsatz des KAD aufgrund der auch durch Personalaufstockung erweiterten Präsenz der Marktaufsicht jedenfalls derzeit entbehrlich. Die vorgeschlagenen Regelungen gelten auch bei Veranstaltungen auf dem Viktualienmarkt, gewähren aber auch hier ausreichend Spielraum für Reaktionsmöglichkeiten (s. Ziff. 1.2). Insbesondere bestehen für die Marktordnung respektierende Besucherinnen und Besucher keine Einschränkungen, da gerade kein Alkoholverbot besteht.

Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

7.2 Antrag Nr. 14-20 / A 04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss und Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018

Mit dem Antrag Nr. 14-20 / A 04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss und Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018 (Anlage 4) wurden das Kommunalreferat bzw. die MHM gebeten, eine Vorlage zur Satzungsänderung der MHM einzubringen. Dem wird mit dieser Beschlussvorlage nachgekommen. Von der Einführung des im Antrag vorgesehenen Alkoholverbotes außerhalb von ausgewiesenen Gastronomie- und Freischankflächen konnte zugunsten milderer Mittel abgesehen werden (s.o.). Zum Einsatz des kommunalen Außendienstes wird auf Ziff. 8.1 verwiesen.

Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

8. Beteiligung des Markthallenbeirates

Dem Markthallenbeirat wurde diese Beschlussvorlage im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben.

9. Abstimmung mit anderen städtischen Dienststellen

Dem Direktorium-Rechtsabteilung und der Stadtkämmerei wurde die Vorlage zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stadtkämmerei erhebt gegen die geplante Änderung der Gebührensatzung für den Interimsmarkt am Elisabethmarkt keine Einwände. Die Satzungen sind mit dem Direktorium-Rechtsabteilung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Mit dem Kreisverwaltungsreferat erfolgte im Vorfeld eine Abstimmung zur Sondernutzung (s. Ziff. 3.2.3). Eine Stellungnahme zur Zuleitung der Vorlage vom 30.01.2019 lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor und wird ggf. nachgereicht.

10. Beteiligung der Bezirksausschüsse

Im Bezug auf die Erweiterung der bestehenden Markfläche des Marktes am Elisabethplatz um die Interimsfläche besteht ein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses 4 Schwabing-West. Der Bezirksausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30.01.2019 mit der Beschlussvorlage befasst und der vorgeschlagenen Satzungsänderung für den Elisabethmarkt einstimmig zugestimmt. Hinsichtlich der übrigen Satzungsänderungen besteht kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse.

11. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und dem Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Hans Podiuk, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

12. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Satzungsänderung der Markthallenbenutzungs- und ~~Lebensmittelsatzung~~ ~~unmittelbare~~ Wirkung entf

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Interimsnutzung der Verkehrsfläche Elisabethplatz für den Lebensmittelmarkt erfolgt gemäß § 10 Abs.1 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
4. Von der Festsetzung von Verwaltungsgebühren für die Neuzuweisungen der Interimsstände wird aus Billigkeitserwägungen abgesehen.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04576 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018 ist damit geschäftsmäßig erledigt.

6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss, Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

7. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag siehe Beschlussseite

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende



Manuel Pretzl
2. Bürgermeister

Die Referentin

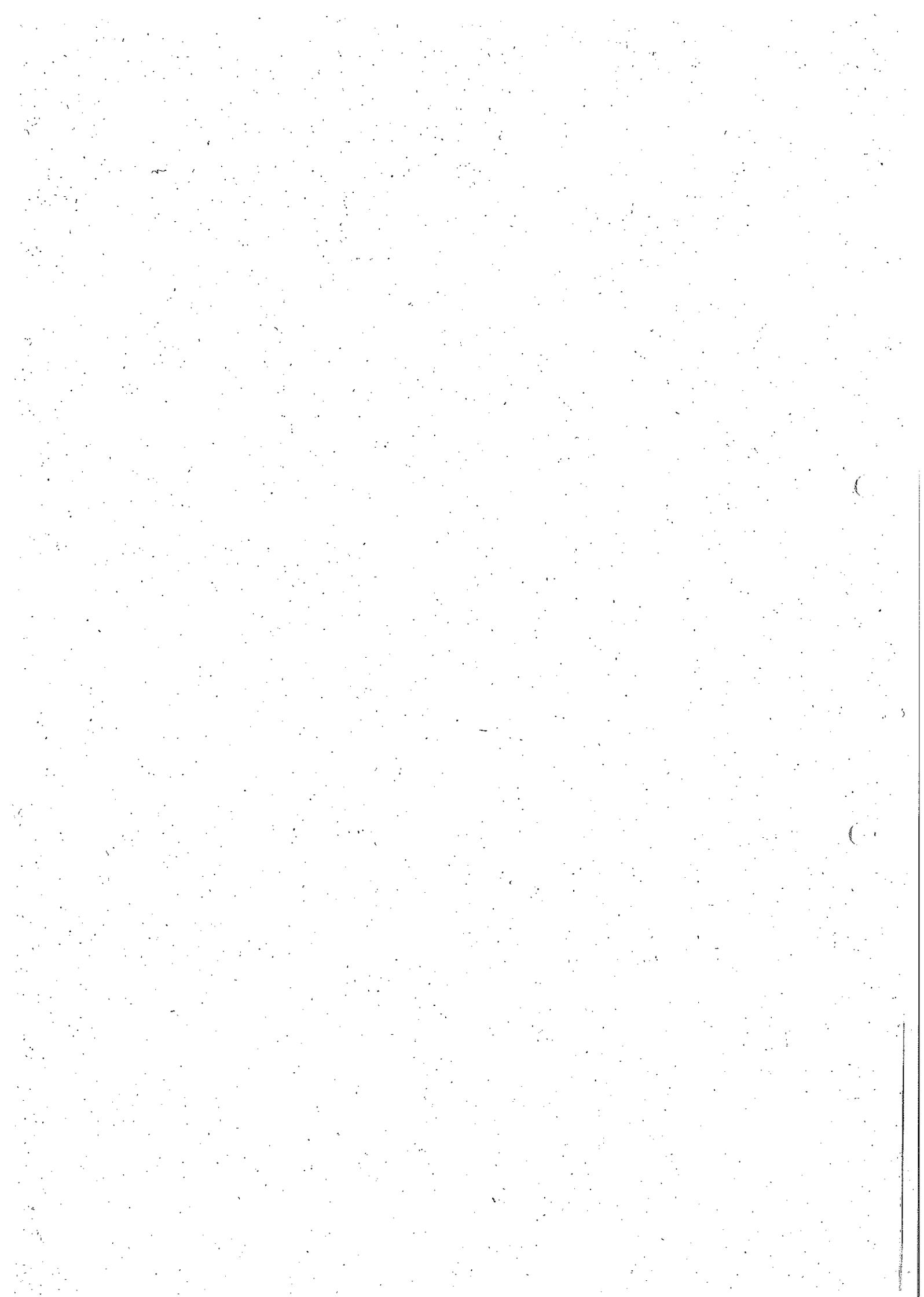


Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

Beschluss (mit den Stimmen von SPD, Die Grünen - rosa liste und StR Zeilhofer):

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen, **jedoch werden darin die Ziffern 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 12., und 13. gestrichen.**
2. Die Interimsnutzung der Verkehrsfläche Elisabethplatz für den Lebensmittelmarkt erfolgt gemäß § 10 Abs.1 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
4. Von der Festsetzung von Verwaltungsgebühren für die Neuzuweisungen der Interimsstände wird aus Billigkeitserwägungen abgesehen.
5. Der Antrag Nr. 14-20/A 04576 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Der Antrag Nr. 14-20/A 04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss, Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
7. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.



Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Kommunalausschuss am 28.02.2019: öffentlich TOP 1

**Markthallen München (MHM)
Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt
München (Markthallen-Satzung) etc.**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13596

Ergänzungsantrag

| | |
|------------------|---|
| Ziffer 1 ergänzt | Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen, jedoch werden darin die Ziffern 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 12. und 13. gestrichen. |
| Ziffern 2 bis 7 | Wie im Antrag der Referentin. |

gez.

Ulrike Boesser

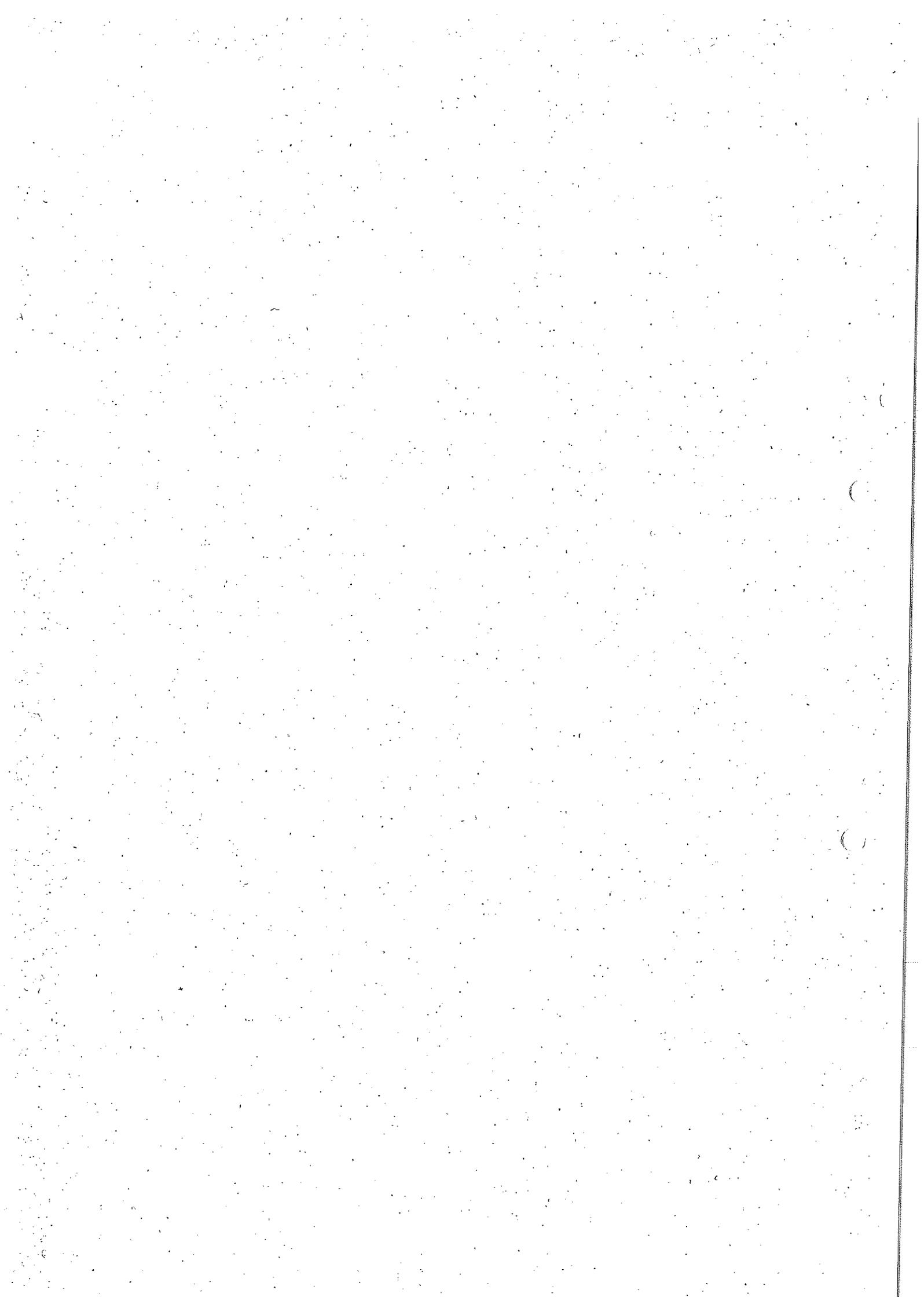
Alexander Reissl

Renate Kürzdörfer

Heide Rieke

Jens Röver

SPD-Stadratsmitglieder

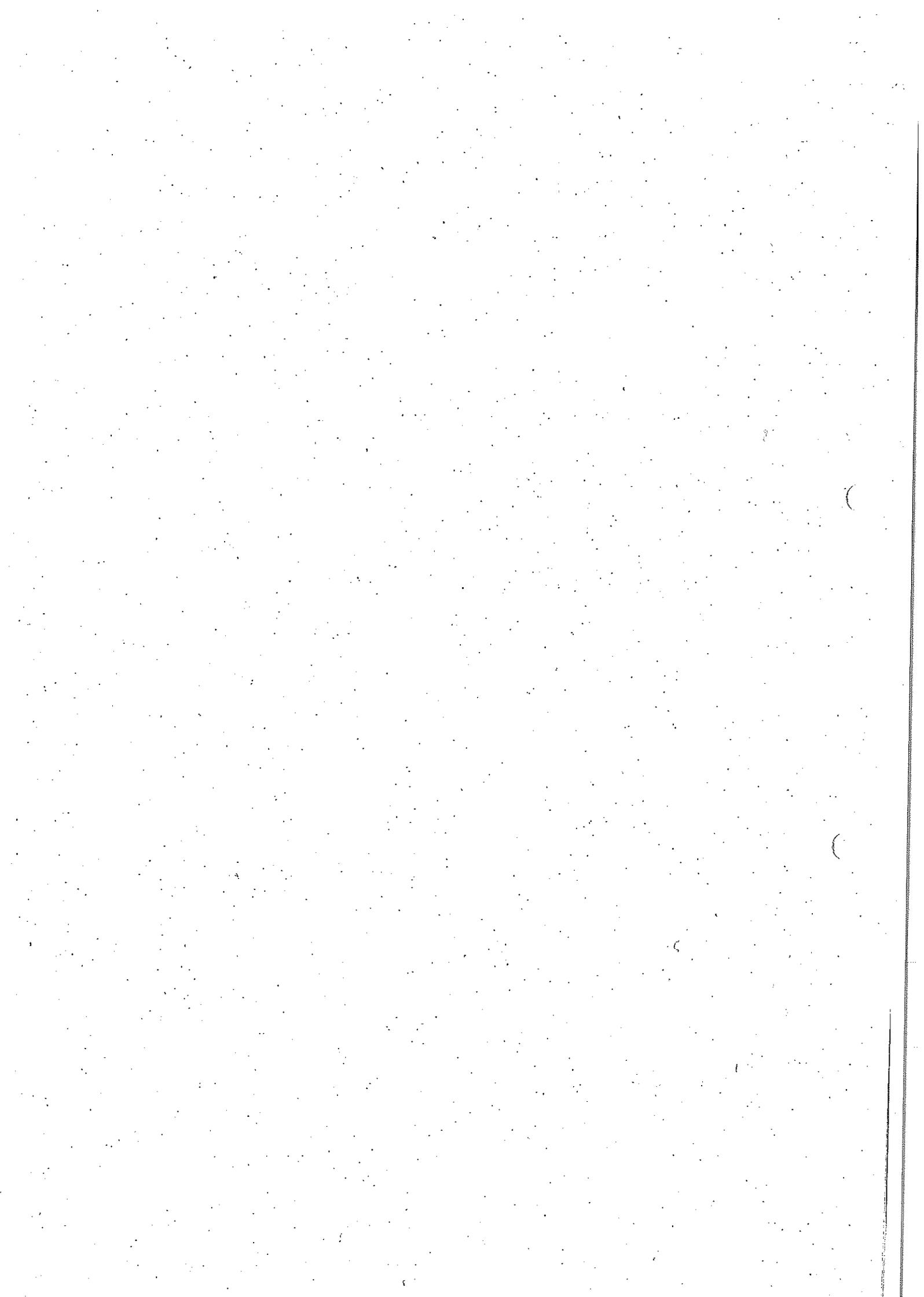


- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HA II/IV - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Markthallen München - Geschäftsstelle

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
die Markthallen München (3-fach)
das Kreisverwaltungsreferat
das Baureferat
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
das Direktorium, D-II-BA-Geschäftsstelle Mitte-Schwabing-West
das Kommunalreferat-SB
z.K.

Am _____



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) vom 17.12.2008 (MüABl. S. 714), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014 (MüABL. S. 943), wird wie folgt geändert:

1. Der Plan des Vermessungsamtes für den Markt am Elisabethplatz, Stand: 18.02.2008, Maßstab 1:1.000 (Anlage 3) wird ersetzt durch den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Plan Satzungsgrenzen Markt am Elisabethplatz, Altbestand und Interimsmarkt, gefertigt am 15.01.2019, Maßstab 1:1000, ausgefertigt am
Dieser Plan wird Bestandteil dieser Satzung.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Plan des Vermessungsamtes für den Markt am Elisabethplatz, Stand: 18.02.2008, Maßstab 1:1.000 (Anlage 3)“ ersetzt durch die Worte „Plan Satzungsgrenzen Markt am Elisabethplatz, Altbestand und Interimsmarkt, Maßstab 1:1000, ausgefertigt am (Anlage 3)“.
3. § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2 Leitung, Satzungsvollzug und Anordnungsbefugnis
(1) Die Markthallen werden durch die Werkleitung vertreten und geleitet. Die Werkleitung vollzieht die Regelungen dieser Satzung, überwacht die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften und sorgt für einen ungestörten und reibungslosen Betriebsablauf.
(2) Zur Durchsetzung der Satzungsbestimmungen sowie zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, der Verhinderung von marktbeeinträchtigendem Verhalten, zur Regelung des Fahrzeugverkehrs, der Abfallentsorgung, zur Gewährleistung von Brandschutz, Sauberkeit und Hygiene und/oder zum Schutz der Umwelt können die Markthallen Allgemeinverfügungen sowie Anordnungen für den Einzelfall treffen, insbesondere eine Person oder Personen vorübergehend von einem Ort im Satzungsgebiet verweisen oder ihr/ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes im Satzungsgebiet verbieten (Platzverweis) und/oder eine Person/Personen gemäß § 16 ausschließen. Gleiches gilt für die Umsetzung der Europäischen Qualitäts- und Umweltmanagementrichtlinien.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz, wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - b) In § 5 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz, wird nach dem Wort „widerrufen“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - c) In § 5 Abs. 4 Nr. 9 d wird das Wort „marktschädigend“ durch das Wort

„marktbeeinträchtigt“ ersetzt.

5. Dem § 12 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. die Brunnenanlagen frei von Gegenständen zu halten, soweit nicht nur Wasser entnommen wird.“

6. In § 16 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „marktschädigend“ durch das Wort „marktbeeinträchtigt“ ersetzt.

7. „Vor § 27 wird unter „II. Lebensmittelmärkte“ die Überschrift

„1. Allgemeine Vorschriften für die Lebensmittelmärkte“ eingefügt.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 29 Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. abweichend von Nr. 1. – 3. für den Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr“

b) Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abs. 3 gilt nicht für den Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt).“

9. „Nach § 30 wird vor „Teil C: Schlussbestimmungen“ die Überschrift „2. Besondere Vorschriften für den Viktualienmarkt“ eingefügt.

10. Es wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a Ausnahme vom Satzungszweck

Über den Satzungszweck gemäß § 1 hinaus werden auf dem Viktualienmarkt auch Besucher ohne Kaufabsicht sowie Personen, die das Satzungsgebiet durchqueren, zugelassen. Insoweit liegt eine widerrufliche Duldung vor.“

11. Es wird folgender § 30 b eingefügt:

„§ 30 b Verhaltensregeln

Jede nach § 30 a zugelassene Person hat über die Verpflichtungen gemäß § 12 hinaus sich so zu verhalten, dass sie andere Personen und/oder Benutzer im Sinne von § 3 dieser Satzung oder das Marktgeschehen nicht mehr als erforderlich behindert.“

12. In § 31 Nr. 6 wird das Wort „marktschädigend“ durch das Wort „marktbeeinträchtigt“ ersetzt.

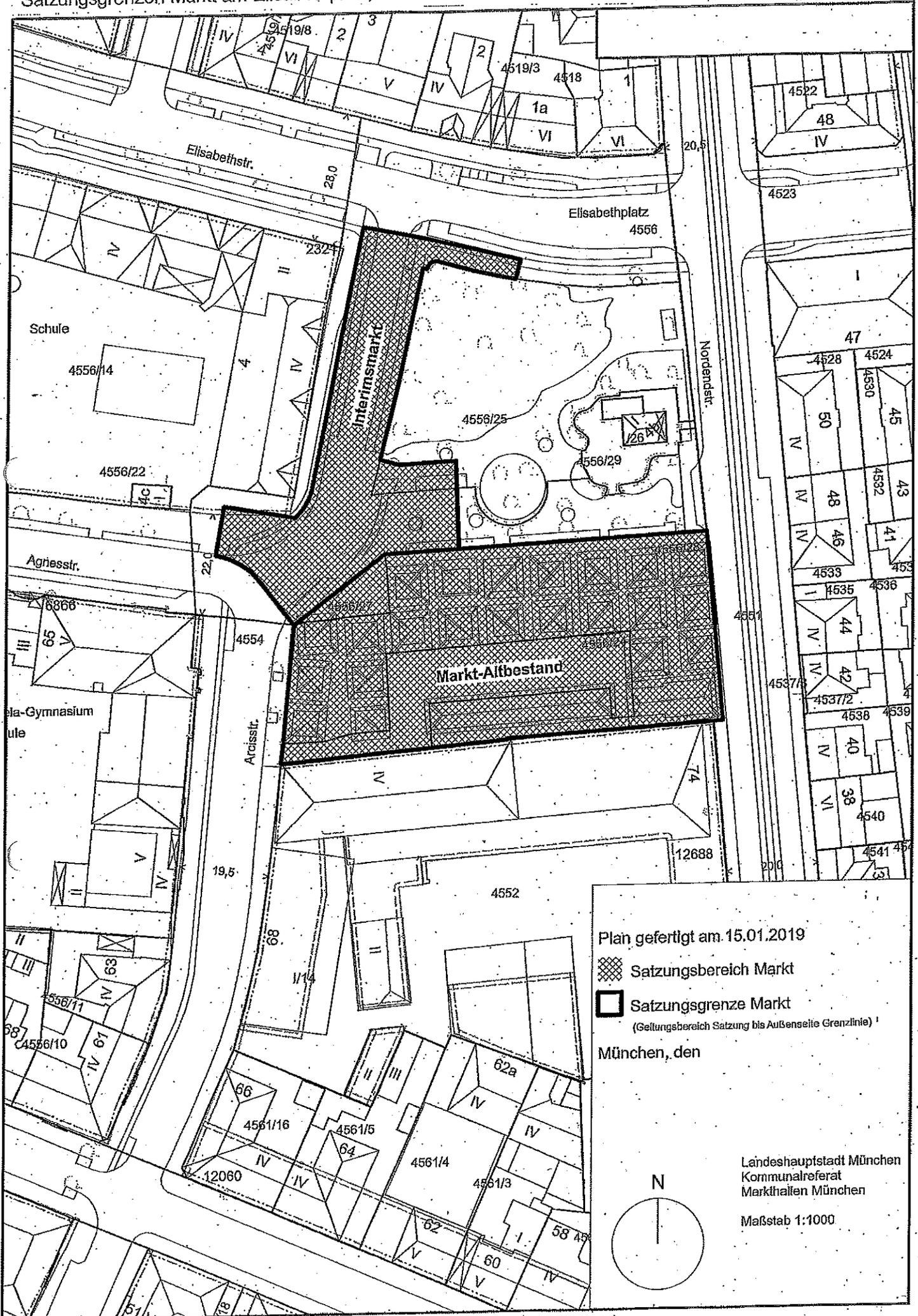
13. Dem § 31 wird folgende Nr. 44 angefügt:

„44. der Verpflichtung des § 30 b zuwiderhandelt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

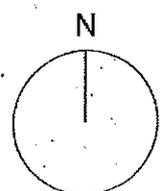
Satzungsgrenzen Markt am Elisabethplatz, Altbestand und Interimsmarkt



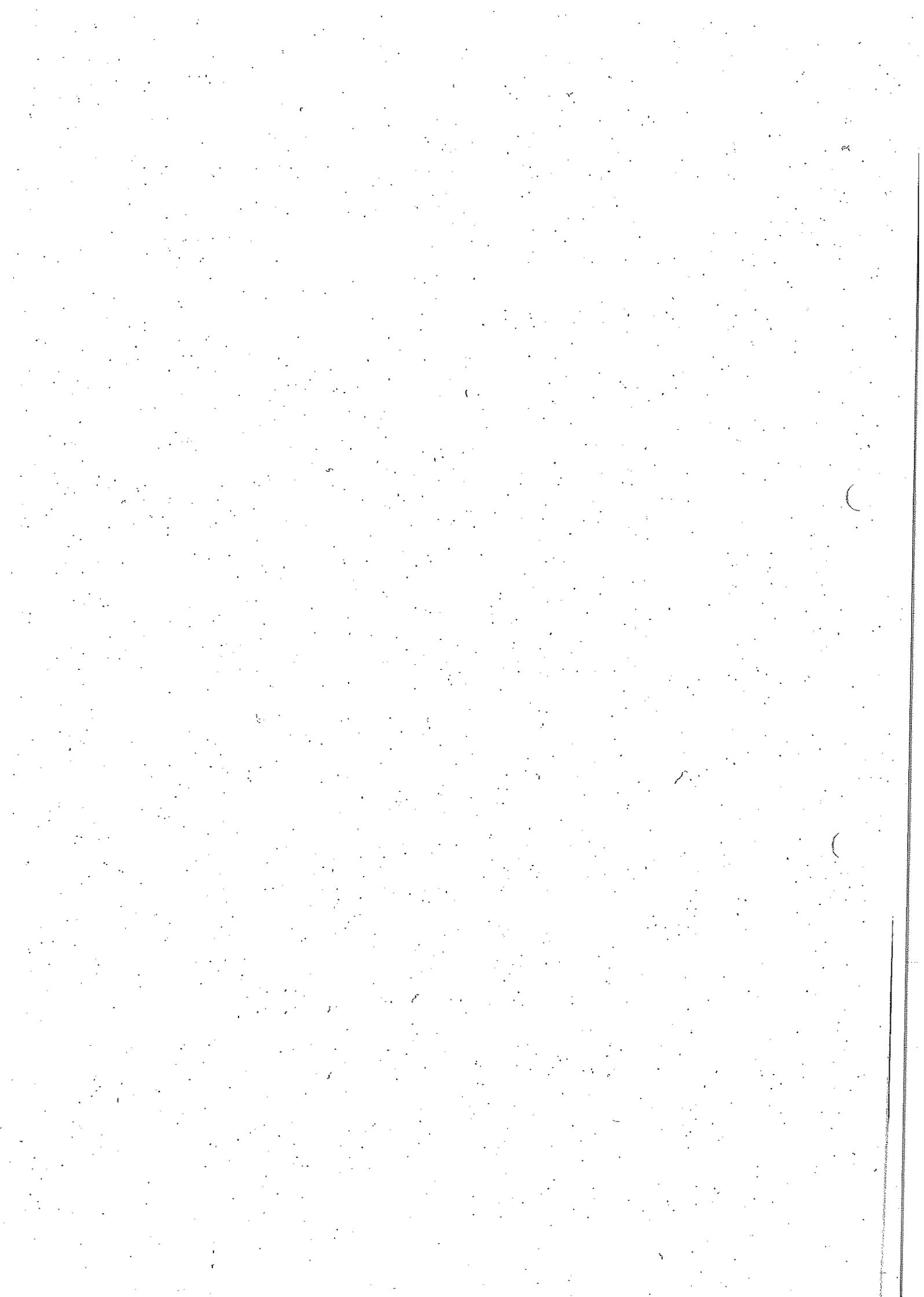
Plan gefertigt am 15.01.2019

-  Satzungsbereich Markt
-  Satzungsgrenze Markt
(Satzungsbereich Satzung bis Außenseite Grenzlinie)

München, den



Landeshauptstadt München
 Kommunalreferat
 Markthalten München
 Maßstab 1:1000



Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) vom 17.12.2008 (MüABl. S. 727), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014 (MüABl. S. 943), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 wird Buchstabe A. (Jahresgebühren) wie folgt neu gefasst:

„A. Jahresgebühren

1. Zum Zweck der Gebührenberechnung werden die Verkaufseinrichtungen in Kategorien eingeteilt:

| Kategorie | Viktualienmarkt | Markt am Elisabethplatz | Markt am Wiener Platz | Pasinger Viktualienmarkt | Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt) |
|-----------|---|--|-----------------------|--------------------------|--|
| I a | Ladengeschäfte | dto. | --- | dto. | Verkaufsmodul mit gehobenen Anforderungen |
| I b | --- | Ladengeschäfte mit sehr einfachem Standard | dto. | dto. | Verkaufsmodul ohne spezifische Anforderungen und Verkaufsmodul mit einfachen Anforderungen |
| II | Verkaufsstände | --- | --- | --- | --- |
| III | offene Verkaufsstände (Pavillons am Ganzerlmarkt) | --- | dto. | --- | --- |
| IV | offene Verkaufsplätze | --- | dto. | dto. | --- |

Prozentsätze für die Erhebung der Jahresgebühr für Verkaufseinrichtungen

| Sortiment | Kategorie (Viktualienmarkt / andere Märkte) | | | | |
|-------------------|---|----------|-----------|-----------|-----------|
| | I a | I b | II | III | IV |
| Lebensmittel | 3,5 / 3,0 | -- / 2,5 | 2,5 / 2,0 | 2,0 / 1,5 | 1,5 / 1,0 |
| Blumen / Gestecke | 6,0 / 5,5 | -- / 5,0 | 5,0 / 4,5 | 4,5 / 4,0 | 4,0 / 3,5 |
| Zeitschriften | 5,5 / 5,0 | -- / 4,5 | 4,5 / 4,0 | 4,0 / 3,5 | 3,5 / 3,0 |

| | | | | | |
|---|-------------|-----------|-------------|-------------|-------------|
| Tabak | 2,5 / 2,0 | -- / 1,5 | 1,5 / 1,0 | 1,0 / 0,5 | 1,0 / 1,0 |
| Kämme / Bürsten | 6,0 / 5,5 | -- / 5,0 | 5,0 / 4,5 | 4,5 / 4,0 | 4,0 / 3,5 |
| Holzwaren | 6,0 / 5,5 | -- / 5,0 | 5,0 / 4,5 | 4,5 / 4,0 | 4,0 / 3,5 |
| Andenken / Geschenke | 12,0 / 11,5 | -- / 11,0 | 11,0 / 10,5 | 10,5 / 10,0 | 10,0 / 9,5 |
| Glas / Keramik / Kunstgewerbe | 6,5 / 6,0 | -- / 5,5 | 5,5 / 5,0 | 5,0 / 4,5 | 4,5 / 4,0 |
| Imbiss ohne Alkohol und Sitzgelegenheit | 7,0 / 6,5 | -- / 6,0 | 6,0 / 5,5 | 5,5 / 5,0 | 5,0 / 4,5 |
| Wein mit Stehausschank | 9,0 / 8,5 | -- / 8,0 | 8,0 / 7,5 | 7,5 / 7,0 | 7,0 / 6,5 |
| Toto / Lotto sowie Provisionen aus Automatenaufstellung | 15,5 / 15,0 | -- / 14,5 | 14,5 / 14,0 | 14,0 / 13,0 | 13,5 / 13,0 |

Bei Toto/Lotto und Provisionen aus Automatenaufstellung errechnet sich die Gebühr nicht aus dem Umsatz, sondern aus den Provisionseinnahmen.

Sonstige Jahresgebühren

Werden Verkaufseinrichtungen ganz oder teilweise im Rahmen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes mit einem bestuhlten Gasträum oder einer bestuhlten Freischankfläche genutzt und wird hierüber kein Vertrag gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung der Markthallen München geschlossen, so wird eine Jahresgebühr in Höhe von 9 % des im Objekt erzielten Jahresnettoumsatzes erhoben.

Die Jahresgebühr für den Biergarten auf dem Viktualienmarkt wird in Höhe von 13,25 % des im Objekt erzielten Jahresnettoumsatzes erhoben."

2. In der Anlage 2 wird Buchstabe B. II. wie folgt neu gefasst:

„II. Markt am Elisabethplatz

1. Markt am Elisabethplatz (Bestand)

- a) Verkaufsstände
- | | |
|---|---------------|
| 1 / 14 | 1.414,20 Euro |
| 2, 3 | 425,50 Euro |
| 4 | 471,50 Euro |
| 5 | 425,50 Euro |
| 6 | 356,50 Euro |
| 7, 8, 9 | 391,00 Euro |
| 10 | 402,50 Euro |
| 11, 12, 13 | 425,50 Euro |
| 15 | 471,50 Euro |
| 16, 17, 18, 19, 20 | 333,50 Euro |
| 21 | 368,00 Euro |
| 22 | 333,50 Euro |
| 23, 24 | 333,50 Euro |
| ehem. Freibank | 460,00 Euro |
| b) Keller je angefangenen m ² | 5,80 Euro |
| c) Lagerboxen in der Lagerhalle, Boxe | 115,00 Euro |
| d) Abfallbeseitigungsgebühren Elisabethmarkt (Anfallsgebühren) | |

Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls

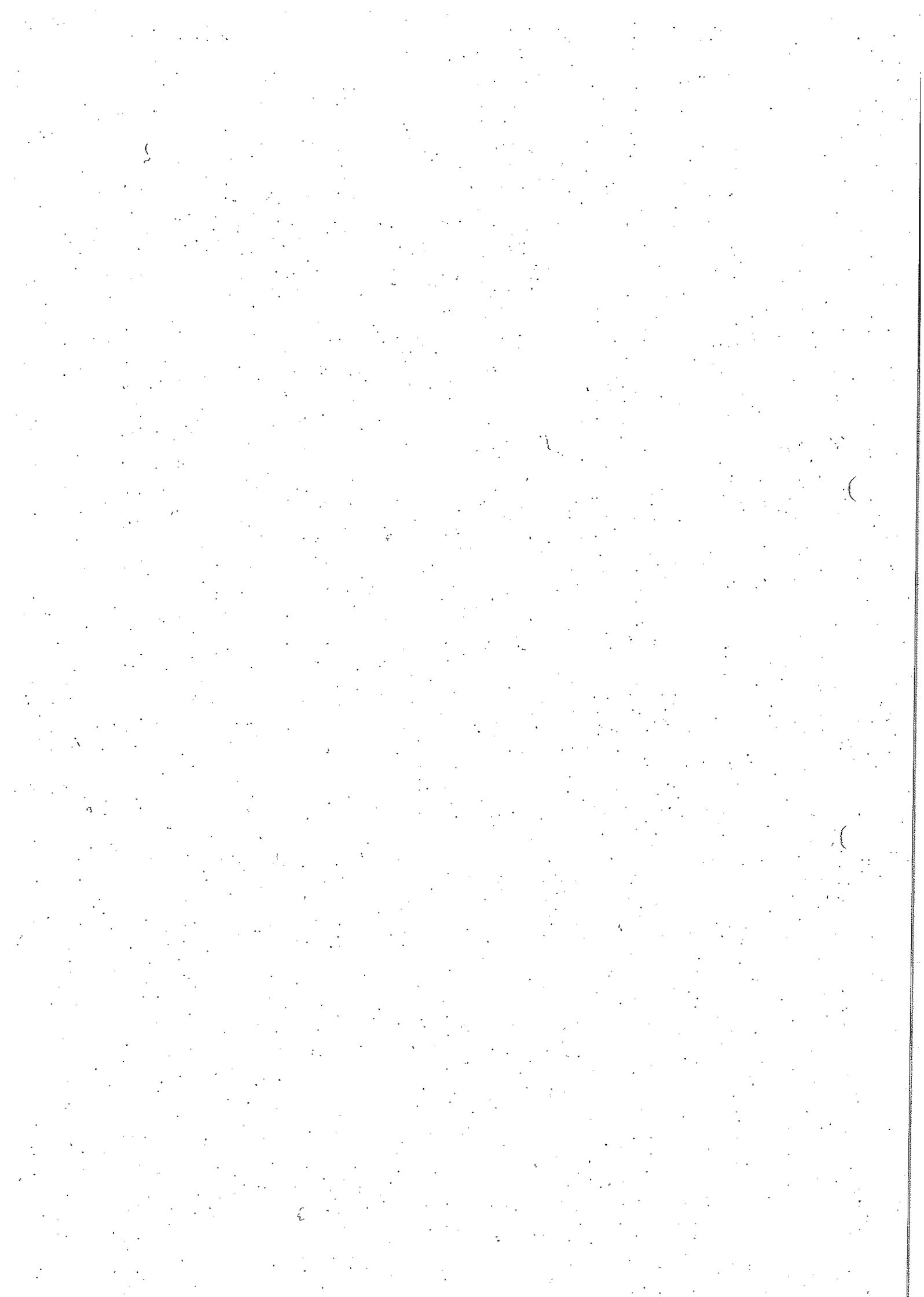
| | | |
|-----|--|-------------|
| I | alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z. B. Metzgerläden, Blumengeschäfte, Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte) | 53,20 Euro |
| II | alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen | 106,35 Euro |
| III | alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z. B. Obst- und Gemüsehändler mit erheblichem Warenumsatz) | 159,50 Euro |

2. Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt)

| | | |
|-----|---|------------|
| a) | Verkaufsmodul | |
| aa) | ohne spezifische Anforderungen je angefangenen m ² | 21,00 Euro |
| bb) | mit einfachen Anforderungen je angefangenen m ² | 23,00 Euro |
| cc) | mit gehobenen Anforderungen je angefangenen m ² | 26,00 Euro |
| b) | Lagermodul je angefangenen m ² | 17,00 Euro |
| c) | Abfallbeseitigungsgebühren | |
| | Für den Interimsmarkt gilt Anlage 2, B. II. 1. Buchstabe d) | |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



SPD-STADTRATSFRAKTION

MünchenSPD Stadtratsfraktion u Rathaus - 80313 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

M 4576

| | | |
|------------------|----|----|
| 09 | 09 | 15 |
| 09 | 09 | 15 |
| Rathaus, RAH/V | | |
| 23. OKT. 2018 | | |
| AZ: S470-23-0076 | | |

München, 23.10.2018

Alkoholverbot auf dem Viktualienmarkt: Mit Kanonen auf Spatzen geschossen?

Antrag

Das Kommunalreferat / der Eigenbetrieb Markthallen München trägt vor:

- Welcher Regelungsbedarf über die §§ 12, 15 und 16 der Satzung für die Markthallen München hinaus gesehen wird, der eine Allgemeinverfügung begründet?
- Warum nicht der Stadtrat im Rahmen seines Satzungsrechts mit der Frage eines „Alkoholverbotes“ befasst wurde?
- Welche Erkenntnisse liegen vor, um den Viktualienmarkt derart zu einem Brennpunkt zu erklären, welche Erkenntnisse liegen bei den Sicherheitsbehörden hierzu vor? Kommt es hier gehäuft zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf Grund erhöhtem Alkoholgenußes?
- Welche Abstimmungen sind mit den in diesem Bereich zuständigen Sicherheits- und Ordnungsbehörden erfolgt? Mit welchen Erkenntnissen?
- Wurde mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt, dass die Einhaltung der Vorschriften vom Kommunalen Außendienst kontrolliert werden? Wurde der Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen damit befasst und welche Empfehlung hat dieser gegeben?
- Welche Regelungen sind für die Veranstaltung „Tanz der Marktfrauen“ am Faschingsdienstag vorgesehen? Wie wird mit Veranstaltungen im Rahmen von Aktionstagen (z.B. „Bayern Brand am Viktualienmarkt“) oder Veranstaltungen zur Freisprechung von Brauerei-Azubis, umgegangen?

Die Stadtverwaltung wird gebeten umgehend zu prüfen, ob die kürzlich vom Kommunalreferat erlassene Allgemeinverfügung aufzuheben ist.

Begründung

Das Kommunalreferat hat überraschend eine Allgemeinverfügung für den Bereich des Viktualienmarktes erlassen. Auslöser dafür sollen Beschwerden über eine Gruppe Menschen sein, die sich im Sommer am Liesl-Karlstadt-Brunnen treffen und dabei Alkohol konsumieren. Daraus eine

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München

Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München

Tel.: 089- 23 39 26 27, Fax: 089- 23 32 45 99

E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de

www.spd-rathaus-muenchen.de



Allgemeinverfügung in der aktuellen Form zu erlassen, halten wir für überzogen. Der Viktualienmarkt hat für die Stadt eine übergeordnete Bedeutung, daher wäre eine grundsätzliche Behandlung im Stadtrat, ungeachtet formeller Voraussetzungen oder Zuständigkeiten, durchaus angezeigt.

gez.

Alexander Reissl
Verena Dietl
Christian Müller

Stadtratsmitglieder

Anlage 4



Fraktion im Münchner Stadtrat

Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss
Stadtrat Hans Podiuk

ANTRAG

23.08.2018

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

**Antrag zur dringlichen Behandlung
im Feriensenat am 05.09.2018**

**Bewahrung des Markt-Charakters: mehr gegenseitige Rücksichtnahme
auf dem Viktualienmarkt**

1. Das Kommunalreferat bzw. die Markthallen München bringen schnellstmöglich eine Vorlage zur Satzungsänderung der Markthallen-Satzung ein. Ziel ist die Untersagung von Alkoholausschank außerhalb der genehmigten und ausgewiesenen Gastronomie- und Freischankflächen.
2. Es wird geprüft, ob der Kommunale Außendienst (KAD) auf dem Viktualienmarkt eingesetzt werden kann.

Begründung:

In diesem Sommer kam es auf dem Viktualienmarkt bereits mehrmals vor, dass größere Ansammlungen von Betrunknenen v.a. am Liesl-Karlstadt-Brunnen oder am Infostand gegenüber die angrenzenden Händler massiv angegangen sind. Sie kühlen Bier und Alkohol im Brunnen ein und verabreden sich z.T. über Facebook zum gemeinschaftlichen Trinken. Es wird außerdem vermutet, dass Alkohol unter der Hand weiterverkauft wird. Diese Art der Zusammenkünfte hat Ausmaße angenommen, die nicht mehr hinnehmbar sind. Sie stören nicht nur den laufenden Marktbetrieb mit ihren Saufgelagen, sondern drohen Händlern Handgreiflichkeiten ein, wenn diese sich gegen die Belagerung wehren wollen. Platzverbote sind momentan nicht wirksam und die Polizei hat keine richtige Handhabe zum Eingreifen, solange keine echte Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

Die Markthallen-Satzung muss, in Anlehnung an die Satzung für die Fußgängerzone, dahingehend geändert werden, dass die Marktaufsicht mit Unterstützung der Polizei wirksam Platzverbote erteilen und durchsetzen kann. Der Sachverhalt ist jetzt dringlich, da sich das Problem in diesem Jahr sehr zugespitzt hat und die Störungen unverhältnismäßig oft auftreten.

Seite 1 von 2

Zusätzlich soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang der mit solchen Situationen erfahrene KAD auf dem Viktualienmarkt eingesetzt werden kann und damit die Marktaufsicht unterstützt.

Prof. Dr. Hans Theiss
Stadtrat

Hans Podiuk
Stadtrat

Chronologie

Beschwerden hinsichtlich der »Brunnenfreunde«
zu übermäßigem Alkoholkonsum, Störungen und Lagerung von Alkoholika in Brunnen
am Viktualienmarkt

2014

| Datum | Mitteilung von | Form |
|------------|----------------|-------------------|
| 19.02.2014 | Händler | Händler-Jour-Fixe |

2016

| Datum | Mitteilung von | Form |
|------------|----------------|------------------|
| 25.10.2016 | Bürger | Schreiben an MHM |
| 18.11.2016 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 23.11.2016 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 27.11.2016 | Händler | Schreiben an MHM |

2017

| Datum | Mitteilung von | Form |
|----------------------------------|---------------------------|---------------------------------------|
| 30.01.2017 | Bürger | Schadensmeldung Brunnen und Denkmäler |
| 02.03.2017 | Bürger | Schreiben an OB |
| 15.03.2017 | Händler | Händler-Jour-Fixe |
| 23.03.2017 | Händler/PI | Mitteilung an Polizei |
| 27.03.2017 | Händler | Mitteilung an MHM |
| 29.03.2017 | Presse via Händler | Presseberichterstattung |
| 05.04.2017 | Marktaufsicht/PI | Meldung an MHM |
| 09.04.2017 | Bürger | Schreiben an OB |
| 03.05.2017 | Bürger | Schreiben an MHM |
| 10.05.2017 | Händler | Händler-Jour-Fixe |
| 19.05.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 22.05.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 23.05.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 12.07.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 20.09.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 21.09.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 22.09.2017 | Marktaufsicht via Händler | Meldung an MHM |
| 22.09.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 25.09.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 26.09.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 12.10.2017 mittags | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 12.10.2017, 2 Mal nachmittags | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 17.10.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 18.10.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 19.10.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 20.10.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 24.10.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 25.10.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 26.10.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 27.10.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 28.10.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 30.10.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 02.11.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 03.11.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 07.11.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 09.11.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 10.11.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 14.11.2017 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |

2018

| Datum | Mitteilung von | Form |
|------------|---|--------------------------|
| 08.02.2018 | Marktaufsicht via Sicherheitsdienst und MHM-Mitarbeiter | Meldung an MHM |
| 28.02.2018 | Bürger | Schreiben an MHM und KVR |
| 16.05.2018 | Händler | Händler-Jour-Fixe |

Referentenwechsel

| | | |
|------------|---------------------------|---|
| 02.08.2018 | Händler | Mündlich bei Rundgang der Referentin auf VM |
| 14.08.2018 | Mitarbeiter KomRef | Mündliche Meldung an Referentin |
| 18.08.2018 | Händler | Schreiben an Referentin |
| 20.08.2018 | Händler | Schreiben an Referentin |
| 28.08.2018 | Händler | Schreiben an OB |
| 31.08.2018 | Händler | Jour-Fixe mit Referentin |
| 12.09.2018 | Händler | Händler-Jour-Fixe |
| 15.09.2018 | Marktaufsicht via Händler | Meldung an MHM |
| 17.09.2018 | Marktaufsicht via Händler | Meldung an MHM |
| 15.10.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 23.10.2018 | Bürger | Schreiben an Referentin |
| 23.10.2018 | Bürger | Bürgerberatung |
| 26.10.2018 | Bürger | Schreiben an Referentin |
| 14.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 15.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 16.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 17.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 18.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 20.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 21.11.2018 | Marktaufsicht via Händler | Meldung an MHM |
| 22.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 23.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 24.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 26.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 27.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 28.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 29.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 30.11.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 01.12.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 03.12.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |

| | | |
|------------|---------------|----------------|
| 04.12.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 05.12.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 06.12.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 07.12.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 08.12.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 10.12.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 11.12.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 12.12.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 13.12.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |
| 14.12.2018 | Marktaufsicht | Meldung an MHM |